IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK





Unterlagen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

für den

B-Plan Nr. 481-1 "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg

Antragsteller:

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

An der Steinkuhle 6

39128 Landeshauptstadt Magdeburg

Auftragnehmer:

IHU Geologie und Analytik GmbH

Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23 39576 Hansestadt Stendal

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) B. Schäfer

Dipl.-Ing. (FH) N. Stiller

Ort, Datum:

Stendal, September 2021

IHU Geologie und Analytik

Inhaltsverzeichnis

Tabelle	nverzeichnis
Abbildu	ngsverzeichnis
1	Einführung1
1.1	Veranlassung1
1.2	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten1
1.3	Beschreibung des Untersuchungsraumes1
2	Abschätzung der gegebenenfalls vorkommenden Arten (incl. Abschichtung) 3
2.1	Säugetiere
2.2	Vögel
2.3	Reptilien
2.4	Amphibien6
2.5	Käfer6
2.6	Schmetterlinge
2.7 2.8	Libellen 7
	Mollusken 7
2.9	Farn- und Blütenpflanzen
3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 8
3.1 3.1.1	Einleitung 8
3.1.1 3.1.2	Gesetzliche Grundlagen 8 Datengrundlagen 10
3.1.3	Beschreibung des Vorhabens 10
3.1.4	Methodische Vorgehensweise 11
3.1.5	Begriffsabgrenzungen12
3.2	Auswirkungen des Vorhabens16
3.3 3.3.1 3.3.2	Bestand und Betroffenheit der Arten
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischer Funktionalität
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 35
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF Maßnahmen)
4.3	Gutachterliches Fazit 36
Literatu	r- und Quellenverzeichnis37
T - I II	
rabeii	enverzeichnis
Tab. 1:	Liste der im B-Plangebiet "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg im Jahr 202′ (Brutzeit) erfasste Vogelarten
Tab. 2:	Mögliche Auswirkungen des B-Plans "Iltisweg" der Landeshauptstadt Magdeburg 16
Tab. 3:	Im AFB zum B-Plan "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg zu berücksichtigende Arter des Anhang IV der FFH Richtlinie 18
Abbilo	lungsverzeichnis
Abb. 1:	Übersicht zur Lage der B-Planfläche "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg 2

1 Einführung

1.1 Veranlassung

Die Landeshauptstadt Magdeburg plant die Aufstellung des B-Plan Nr. 418-1 "Iltisweg". Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind auch die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen, wofür ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erforderlich ist.

Dieser soll auf der Grundlage von Übersichtserfassungen der Brutvögel und des Feldhamsters sowie der beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorliegenden (Alt-)Daten aus dem Untersuchungsraum erstellt werden.

Mit der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wie auch der Durchführung der Übersichtserfassungen wurde die Firma IHU Geologie und Analytik GmbH durch die Landeshauptstadt Magdeburg beauftragt.

Mit dieser Unterlage wird der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt.

1.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Genehmigende Behörde

Die genehmigende Behörde für die naturschutzfachlichen Unterlagen ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Landeshauptstadt Magdeburg.

Anschrift: Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt

Julius-Bremer-Straße 10

39104 Landeshauptstadt Magdeburg

Angaben zum Projektträger

Antragsteller des Vorhabens ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

Anschrift: Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6

39128 Landeshauptstadt Magdeburg

1.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Standortangaben:

Bundesland: Sachsen-Anhalt

Landkreis: Landeshauptstadt Magdeburg
Stadt/ Gemeinde: Landeshauptstadt Magdeburg

Gemarkungen: Magdeburg

Topografische Karten (TK 25): 3835-4 (Magdeburg)

Das B-Plangebiet befindet sich in der Landeshauptstadt Magdeburg im südlichen Teil des Stadtgebietes im Stadtteil Salbke und im Ortsteil Lüttgen-Salbke. Das B-Plangebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 4,9 ha. Auf der Fläche befinden sich keine Gewässer.

Zur konkreten Abgrenzung der B-Planfläche wird auf die entsprechenden Unterlagen des B-Plans verwiesen (vgl. LHM 2020). Einen Überblick zur Lage gibt die nachfolgende Abbildung.



Abb. 1: Übersicht zur Lage der B-Planfläche "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg (Grundlage: © 2020 GeoBasis-DE/BKG, © 2018 Google, Bildaufnahmedatum 06.08.2020; rote Graphik ergänzt)

Gemäß der Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt (REICHHOFF et al. 2001) liegt die Vorhabensfläche naturräumlich in der Landschaftseinheit "Magdeburger Börde". Als Zusatzcode wird die Einheit "Stadtlandschaft" angegeben.

Der Untersuchungsraum ist insgesamt als eine halboffene und weitgehend ebene wenig bewegte Landschaft zu beschreiben.

Das B-Plangebiet ist im Wesentlichen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die im Osten, Süden und Westen direkt angrenzende umgebende Wohnbebauung geprägt. Die Ackerflächen, die mit dem B-Plan als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden sollen, wurden im Untersuchungsjahr 2021 zum Anbau von Getreide (Weizen) genutzt und haben eine Größe von ca. 42.100 m² (4,2 ha). Bei den übrigen zum B-Plangebiet gehörenden Flächen (ca. 7.070 m²) handelt es sich um Verkehrsflächen mit begleitenden Grünanlagen und Gehölzen, ein in den B-Plan eingeschlossenes bereits bebautes Wohngrundstück sowie Grundstücksteilflächen der angrenzenden Wohngrundstücke. Die Wohnbebauung kann als Gartenstadt klassifiziert werden.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zunächst von Arten des Offen- und Halboffenlandes auszugehen. Wobei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen wird, dass für reine Offenlandarten durch die angrenzenden Siedlungs- und Gehölzstrukturen nur sehr eingeschränkt geeignete Habitate vorhanden sind.

Auf den übrigen zum B-Plangebiet gehörenden Flächen ist aufgrund ihrer Nutzung mit der typischen Vegetation und den Arten der Siedlungen und des Siedlungsrandes zu rechnen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Bebauung sind viele natürliche Strukturen und Lebensräume auf der B-Planfläche wie auch in Ihrem Umfeld verloren gegangen.

Im Umfeld der B-Planfläche finden sich vergleichbare Habitatstrukturen wie auf der Fläche. Nördlich sind weitere Ackerflächen vorhanden und angrenzend an die anderen Seiten die schon genannte Wohnbebauung. Weiter nach Norden über die zunächst direkt angrenzenden Ackerflächen hinweg prägen in einiger Entfernung höhenwirksame Industrie- und Gewerbebauten das Bild.

Als im Umfeld vorhandene Sonderstrukturen ist auf die westlich und östlich in einer Entfernung von zum Teil weniger als 100 m an der B-Planfläche vorbeiführenden Eisenbahntrassen hinzuweisen. Die Gleisanlagen werden nördlich der angrenzenden Ackerflächen zusammengeführt, so dass das B-Plangebiet in einem Gleisdreieck liegt. Aus Sicht des B-Plangebietes befindet sich der westlich vorbeiführenden Eisenbahntrasse vorgelagert ein von höhenwirksamen Gehölzen umgebenes voll beschattetes Kleingewässer. Bei dem Kleingewässer handelt es sich um den geschützten Biotop GB0053 - Kleingewässer zwischen Wolfsweg und Eisenbahn/ Feuchtbiotop Wolfsschlucht.

Durch die beschriebene Bebauung und höhenwirksamen Gehölze sind in die Richtungen Osten, Süden und Westen keine oder eher nur kurze Blickbeziehungen möglich. Hingegen sind über die zunächst offenen Ackerflächen nach Norden auch weite Blickbeziehungen gegeben, die den Blick auf den Magdeburger Dom im etwa 5 km entfernten Stadtzentrum ermöglichen.

Die B-Planfläche ist über den Iltisweg, den Stichlerweg, den Wolfsweg und die Beyendorfer Straße erreichbar und an das öffentliche Verkehrswegenetz angeschlossen. Die Zufahrt zur Ackerfläche erfolgt derzeit über einen zum B-Plangebiet gehörenden Stichweg von der Beyendorfer Straße aus.

2 Abschätzung der gegebenenfalls vorkommenden Arten (incl. Abschichtung)

Auf der B-Planfläche erfolgten im Jahr 2021 Übersichtsbegehungen zur Erfassung der Avifauna (Brutvögel) und zur Überprüfung eines möglichen Vorkommens des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (IHU 2021). Dabei wurde auch auf andere gegebenenfalls vorkommende naturschutzfachlich wertgebende und besonders auf die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten geachtet. Für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind neben den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten alle einheimischen Vogelarten zu berücksichtigen (vgl. RANA 2018).

Zusätzlich wurden beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt die behördlicherseits für das Betrachtungsgebiet vorliegenden Daten/Nachweise von Tieren und Pflanzen abgefragt. Die Abfrage erfolgte per Mail im August 2021. Die per Datenauszug (LAU 2021) mitgeteilten Nachweise werden bei der Potentialanalyse und der Abschichtung der gegebenenfalls für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Arten ebenfalls berücksichtigt. Weiterhin werden vorliegende Daten älterer Untersuchungen im Umfeld des B-Plangebietes berücksichtigt.

Aufgrund der Begehung wie auch den vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt mitgeteilten Daten wird eingeschätzt, dass die B-Planfläche insgesamt eine geringe Bedeutung für die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Artengruppen hat. Nachfolgend wird zu den für einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Arten und/oder Artengruppen eine Einschätzung der vorliegenden Nachweise und deren Berücksichtigung (Abschichtung) in der vorliegenden Unterlage vorgenommen.

2.1 Säugetiere

Auf der von Veränderungen betroffenen B-Planfläche sind im wesentlichen Ackerflächen vorhanden. Gehölzen sind nur in den randlich gelegenen Teilen des B-Plans vorhanden. Somit fehlen auf den durch die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet betroffenen Ackerflächen für Fledermäuse gegebenenfalls relevante Habitatstrukturen, so dass negative Auswirkungen auf die Artengruppe für diese Teile des B-Plangebietes weitgehend ausgeschlossen werden können. Aufgrund des Vorhandenseins von Gehölzen im Straßenbegleitgrün des Iltisweges und den in den B-Plan eingeschlossenen Grundstücksteilflächen der angrenzenden Grundstücke werden vorsorglich die Fledermäuse dennoch insgesamt als Artengruppe betrachtet.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen können die prüfrelevanten semiaquatisch lebenden Arten Europäischer Biber (*Castor fiber albicus*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Europäischer Nerz (*Mustela lutreola*) für das B-Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage der B-Planfläche innerhalb von seit langem durch den Menschen genutzten Flächen, die im Umfeld der in Rede stehenden Ackerfläche seit Jahrzehnten im Zusammenhang bebaut sind, wie auch ihrer spezifischen Ansprüche sind auch Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als für die Fläche relevante Arten weitgehend auszuschließen. Für die Arten Wolf, Wildkatzen und Luchs ist gegebenenfalls das Durchwandern des Gebietes möglich, eine dauerhafte relevante Nutzung der Fläche durch die Arten wird jedoch ausgeschlossen.

Durch den auf der betrachteten Ackerfläche anstehenden Lössboden mit seinen für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) günstigen Habitatstrukturen wie auch seiner früheren Verbreitung ist eine Besiedlung durch diese Art nicht gänzlich auszuschließen.

Aus der Gruppe der für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Säugetierarten wird aufgrund der vorhandenen Strukturen eine mögliche Betroffenheit von Feldhamster und Fledermäusen als möglich erachtet und diese Art/Artengruppe im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entsprechend vertiefend betrachtet. Für alle anderen allgemein relevanten Säugetiere wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

2.2 Vögel

Von den Vogelarten sind alle europäischen Arten für die artenschutzrechtliche Überprüfung relevant

Verschiedene Vogelarten können aufgrund der vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen mit einzelnen Revieren auf der B-Planfläche oder mit Bezug zu ihr vorkommen. Andere Arten aus dem näheren Umfeld nutzen es während der Brutzeit möglicherweise als Nahrungshabitat. Für das B-Plangebiet und sein Nahumfeld liegen beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt aus der Artgruppe der Vögel keine Daten vor.

Aus dem weitern Umfeld sind Daten von Weißstorch und Rotmilan bekannt (vgl. LAU 2021). Die Nachweise liegen jedoch deutlich außerhalb des Einflussbereiches der für den B-Plan betrachteten Flächen.

Weiterhin werden die im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet erfassten Arten für die Betrachtung herangezogen (vgl. IHU 2021).

Die im Jahr 2021 bei den durchgeführten Übersichtserfassungen nachgewiesen Arten werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

Tab. 1: Liste der im B-Plangebiet "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg im Jahr 2021 (Brutzeit) erfasste Vogelarten (vgl. IHU 2021).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL	RL	VR	s	Status	Status	Status
BARTHEL & HELBIG (2005)	BARTHEL & KRÜGER (2019)	ST	D	ı		Acker	Siedlung	Umfeld
						B-Plan	B-Plan	B-Plan
Ringeltaube	Columba palumbus				§	NG	BV (1-2)	BV
Türkentaube	Streptopelia decaocto				§		BV (1)	BV
Rotmilan	Milvus milvus	V		I	§§			NG
Bienenfresser	Merops apiaster				§§	NG	NG	NG
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§			NG
Eichelhäher	Garrulus glandarius				§	NG BZB		BV
Elster	Pica pica				§	NG	BV (1)	BV
Aaskrähe	Corvus corone				§	NG	BV (1)	BV
Blaumeise	Cyanistes caeruleus				§		BV (1)	
Kohlmeise	Parus major				§		BV (1-2)	BV
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§	BV (1)		BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§			BV
Gelbspötter	Hippolais icterina	V			§		BV (1)	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§		BV (1)	BV
Klappergrasmücke	Sylvia curruca				§		BV (1)	
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§			BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§			BV
Star	Sturnus vulgaris	V	3		§	NG	BZB/NG	BV
Amsel	Turdus merula				§		BV (1-2)	BV
Singdrossel	Turdus philomelos				§			BV
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§			BV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§		NG	BV
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus				§		NG	BV
Haussperling	Passer domesticus	V			§	NG	BV (mi.2)	BV
Feldsperling	Passer montanus	V	V		§			BV
Heckenbraunelle	Prunella modularis				§		BV (1)	BV
Wiesenschafstelze	Motacilla flava				§			BV
Buchfink	Fringilla coelebs				§		BV (1)	
Grünfink	Chloris chloris				§			BV
Stieglitz	Carduelis carduelis				§			NG

Die Abkürzungen bedeuten: RL ST = Rote Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020); Kat. d. Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZB = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, Z&R = Zug und Rast(vogel), Angabe in Klammern z.B. (4-5) = Anzahl der Reviere; ↔ = die Art nutzt auch angrenzende Flächen;

2.3 Reptilien

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zwei Arten relevant. Für die Schlingnatter fehlen Nachweise auch aus dem weiteren Untersuchungsraum (vgl. GROSSE et al. 2015), so dass auf die weitere Betrachtung der Schlingnatter im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verzichtet wird.

Ebenso sind für die Zauneidechse aus dem B-Plangebiet und seinem Nahumfeld keine aktuellen Nachweise bekannt (LAU 2021). Auch bei den im Gebiet durchgeführten Begehungen wurden keine Nachweise erbracht. Die im B-Plangebiet und seinem Nahumfeld vorhandenen Habitatstrukturen werden für die Zauneidechse als nicht geeignet eingeschätzt. Für den Bereich der Bahnanlagen sind Vorkommen Zauneidechse denkbar und aus den frühen 1990er Jahren bekannt (LHM/REICHHOFF 1993).

R = extrem selten, V = Art d. Vorwarnliste; VR I = Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) der EU - Anhang I, I = Listung d. Art im Anh. I d. VSchRL;

S = Schutz nach BNatSchG (2009)/ BArtSchV, § = besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art;

Bei einer Erfassung im Geschützten Biotop "Feuchtbiotop Wolfschlucht" im Jahr 2007 wurden keine Hinweise auf die Zauneidechse erbracht. Aufgrund der seit den frühen 1990er Jahren an den Bahnanlagen zu ihrem Erhalt durchgeführten Arbeiten wie auch der heute sehr dichten für Zauneidechse ungeeigneten Vegetation im Umfeld der Bahnanlagen wird die Fläche heute als nur noch sehr eingeschränkt durch die Zauneidechse nutzbarer Lebensraum eingeschätzt. Bei den im Jahr 2021 durchgeführten Begehungen, die bis an die westlich gelegene Bahnanlage heranreichten, wurden keine Hinweise auf die Zauneidechse festgestellt. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben wie auch der zuvor dargestellten Sachverhalte wird keine Relevanz der Art zum B-Plangebiet gesehen und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf eine weitergehende Betrachtung der Art verzichtet.

2.4 Amphibien

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zehn in Sachsen-Anhalt vorkommende Arten relevant. Mit direktem Bezug zum B-Plangebiet sind keine für die Reproduktion von Amphibien infrage Kleingewässer vorhanden, so dass das B-Plangebiet gegebenenfalls einen möglichen Landlebensraum für einzelne Arten darstellen kann.

In den vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt übergebenen Daten (LAU 2021) finden sich aus dem B-Plangebiet wie auch seinem näheren Umfeld keine Daten von Amphibien. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich bei den für ein Regenrückhaltebecken im Bereich Hopfengarten/Lindenhof mitgeteilten Daten zumindest in Teilen um nicht korrekt verortete Daten handelt. Aufgrund der Anmerkungen an einzelnen Datensätzen des Beobachters F. H. Gaßmann wird angenommen, dass diese Daten aus 1980er Jahren real dem Feuchtbiotop Wolfschlucht zuzuordnen sind.

Aufgrund der auf der B-Planfläche fehlenden möglichen Reproduktionsgewässer und der auf der Fläche für Amphibien auch eher ungeeigneten Landhabitate werden zunächst keine Beeinträchtigungen dieser Artengruppe durch das Vorhaben erwartet.

In einem Gehölz an der westlich vom B-Plangebiet gelegenen Bahntrasse ist ein als Reproduktionshabitat für einzelne Arten infrage kommendes im Jahr 2021 nur temporär Wasser führendes Kleingewässer (GB0053 - Kleingewässer zwischen Wolfsweg und Eisenbahn [Feuchtbiotop Wolfsschlucht]) vorhanden. Für das Biotop werden aus den 1980er Jahren Beobachtungen des Kammmolchs mitgeteilt (LAU 2021). Weiterhin wurden bei einer Erfassung im Jahr 2007 in dem Biotop Nachweise des Kammmolchs erbracht (IHU 2007). Somit wird der Kammmolch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachfolgend vertiefend betrachtet und auf die übrigen Vertreter der Artengruppe der Amphiben vorsorglich eingegangen.

2.5 Käfer

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fünf Arten relevant. Dabei handelt es sich bei Großem Eichenbock/ Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit/ Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und Alpenbock (*Rosalia alpina*) um xylobionte Käfer. Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Grapoderus bilineatus*) sind Wasserkäfer.

Eine erhebliche Betroffenheit wird aufgrund der im B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlenden Gewässer als möglichem Habitat der genannten Wasserkäfer ausgeschlossen.

Die genannten xylobionten Käfer haben unterschiedliche Habitatansprüche, sie sind aber grundsätzlich an das Vorhandensein von Holz oder dessen unterschiedliche Verwitterungsstadien gebunden. Aufgrund der auf der B-Planfläche nicht vorhandenen Habitatstrukturen sind Vorkommen der angegebenen xylobionten Käfer und dementsprechend erhebliche Beeinträchtigungen der Arten auszuschließen.

2.6 Schmetterlinge

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zwölf Arten genannt, von denen jedoch sechs Arten für Sachsen-Anhalt als ausgestorben oder verschollen gelten (RANA 2018). Somit können mit Eschen-Scheckenfalter/ Kleiner Maivogel (Euphydrias maturna), Haarstrang-Wurzeleule (Gortyna borelii lunata), Großer Feuerfalter (Lycaena dispar), Schwarzfleckiger Ameisenbläuling/ Quendel-Ameisenbläuling (Maculinea arion), Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (Maculinea nausithous) und dem Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) real sechs Arten als für die mögliche Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Bedeutung sein.

Diese Schmetterlingsarten sind mit den genutzten und für ihre Entwicklung maßgeblichen Wirtspflanzen sehr stark spezialisiert und nur an eine oder wenige Pflanzenarten gebunden. Zudem haben die einzelnen Arten besonders an die Feuchte und die Temperatur weitere spezifische Ansprüche. Bei den relevanten Arten besteht überwiegend eine Bindung an sommerwarme vornehmlich nasse bis zumindest frische Standorte, die das Bedürfnis der Arten nach einer hohen Luftfeuchte erfüllen.

Im Bereich des B-Plangebietes, das im Wesentliche eine ackerbaulich genutzte Fläche wie auch Siedlungsrandbereiche darstellt, werden die engen spezifischen Ansprüche der einzelnen Arten nicht erfüllt und eine erhebliche Betroffenheit wird damit nicht gesehen. Die weitere Betrachtung der Schmetterlinge im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach aufgrund der hier vorgenommenen Abschichtung nicht erforderlich.

2.7 Libellen

Für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind sechs Libellenarten relevant. Alle Libellen sind in ihrer Entwicklung meist über mehrere Jahre und damit die längste Zeit in ihrem Lebenszyklus auf das Vorhandensein von Wasser führenden Strukturen angewiesen. Aufgrund der im B-Plangebiet und seinem direkten Umfeld fehlenden für Libellen geeigneten Habitatstrukturen (Gewässer) wird eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen. Die weitere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach nicht erforderlich.

2.8 Mollusken

Für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind in Sachsen-Anhalt mit der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und der Bachmuschel (*Unio crassus*) zwei Arten relevant. Für beide Arten wird aufgrund der im B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlenden Biotop- und Habitatstrukturen eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen, die weitere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach nicht erforderlich.

2.9 Farn- und Blütenpflanzen

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Sachsen-Anhalt zwölf Arten relevant. Dabei handelt es sich um sehr stark spezialisierte und sehr eng an bestimmte Standortbedingungen gebundene Farn- und Blütenpflanzen. Aus dem B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld sind keine Nachweise der infrage kommenden Arten bekannt und werden aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen wie auch der vorherrschenden Standortparameter im Gebiet nicht erwartet. Somit ist auch eine mögliche erhebliche Betroffenheit der relevanten Vertreter der Farn- und Blütenpflanzen nicht gegeben und eine weitere Betrachtung nicht erforderlich.

3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Einleitung

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Grundsätzlich stellt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ArtSchRFachB / AFB) einen Teil der gesamten Antragsunterlagen dar. Bei dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind dies die Unterlagen zum B-Plan Nr. 481-1 "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg.

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten es:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden. Die Verbote gelten nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern wo immer besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Legalausnahmen und weitere Ausnahmen

Viele Tätigkeiten können einzelne der Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchaus berühren oder verletzen. Daher wurden durch den Gesetzgeber die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 4 BNatSchG für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich eingeschränkt.

Die Schädigungs- und Störungsverbote sind dort beschränkt auf den Schutz

- der europäischen Vogelarten,
- der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
- der in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten

und zusätzlich eingeschränkt:

- Beschränkungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung (1) sind nur zulässig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Bewirtschaftung verschlechtert und Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen und Aufklärung nicht greifen. Erst dann darf die Naturschutzbehörde Bewirtschaftungsvorgaben anordnen.

- Im Fall von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind auch die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Die Landesregierungen können solche Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bindet die Zulässigkeit u. a. an zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gestattet die Ausnahme nur, wenn die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt.

Artikel 9 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie verlangt, dass bestimmte Angaben zu den abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG gilt in den Fällen verbotswidriger Schädigungen und Störungen allen besonders und streng geschützter Arten, also nicht nur europäischer Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die aufgrund der durchgeführten Abschätzung zu den gegebenenfalls vorkommenden Arten vorgenommene Abschichtung,
- die auf der B-Planfläche im Jahr 2021 durchgeführten Erfassungen der Avifauna (Brutvögel) und zum möglichen Vorkommens des Feldhamsters (IHU 2021).
- beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorliegende Nachweise von relevanten Arten sowie Biotopen (LAU 2021),
- verschiedene, das Betrachtungsgebiet betreffende Atlaswerke und Datenbanken, z. B. GROSSE et al. (2015),
- aus anderen Projekten im Betrachtungsraum bekannten Daten wie auch eigene Beobachtungsdaten.

3.1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Darstellung der nachfolgenden Angaben erfolgt auf der Grundlage der "Begründung zum 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 481-1 Iltisweg" wie auch der kartographischen Darstellung zum "2. Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 481-1 Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg, welche vom Stadtplanungsamt der Stadt zur Verfügung gestellt wurde (LHM 2020).

Die Landeshauptstadt Magdeburg plant mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 481-1 "Iltisweg" die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer heute überwiegend landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche.

Damit soll es möglich sein, dass ein Allgemeines Wohngebiet (entsprechend § 4 BauNVO) mit den im B-Plan angegebenen baulichen Maßen und sonstigen Festsetzungen errichtet werden kann (LHM 2020). Neben den Grundstücken mit Wohnbebauung ist die Anlage von erschließenden Verkehrsflächen, eines zentral gelegenen Grünzuges wie auch eines zum verbleibenden Acker abgrenzenden Grünzuges vorgesehen.

Die Wesentlichen Flächen des B-Plans befinden sich auf einer heute landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Für diese ist im Rahmen der Umsetzung der mit dem B-Plan angestrebten Bebauung von einer vollständigen Umnutzung der Ackerflächen und damit der vorhandenen Biotopstrukturen auszugehen.

Weiterhin sind die bestehenden Verkehrs- und begleitenden Grünflächen des Iltisweges, ein bereits mit Wohnbebauung bebautes Grundstückes am Stichlerweg, nördlich vom Iltisweg, jeweils kleine Grundstücksteile der südlich und westlich an den Acker angrenzenden Grundstücke und die bisherige Zufahrt zur Ackerfläche zwischen den Grundstücken Beyendorfer Straße Nummer 46 und Nummer 47 in die B-Planfläche eingebunden. Diese Flächen bleiben in ihrer bisherigen Funktion weitgehend erhalten.

Dennoch können im Rahmen der mit dem B-Plan verbundenen Maßnahmen Beeinträchtigungen der vorhandenen Gehölze im Iltisweg wie auch auf den in den B-Plan eingeschlossenen Grundstücksteilen nicht ausgeschlossen werden. Somit werden die vorhandenen Gehölzstrukturen auf den genannten Flächen bei der Bewertung daran gebundener Arten berücksichtigt. Da das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht eingeschätzt werden kann, wir vorsorglich von einem möglichen vollständigen Verlust der Gehölze ausgegangen. Auf einzelnen der in den B-Plan eingeschlossenen Grundstücksteilen sind kleine Schuppen oder vergleichbare Bauten vorhanden. Für diese wird der nicht auszuschließende Rückbau betrachtet.

3.1.4 Methodische Vorgehensweise

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (Bsdl 2008). Mit Stand 08/2018 wurde das Dokument aktualisiert ("Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)".

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Grundsätzlich stellt der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ArtSchRFachB / AFB) einen Teil der gesamten Antragsunterlagen dar.

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), einer Prüfung nicht unterzogen werden. In einem ersten Schritt können dazu die Arten "abgeschichtet" werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung, allgemein aufgrund der Roten Liste oder aufgrund von Atlaswerken [Ebene Land und Bund]) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potentialanalysen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenwirkungen überlagert.

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme oder der Potentialanalyse als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die dem Abstimmungsprozess und der weiteren Prüfung zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- das Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44
 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten
 Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Arten gemäß
 BNatSchG, alle Europäischen Vogelarten [Art. 1 VSchRL]), die durch das Vorhaben
 erfüllt werden können.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt, um den sachlichen Zusammenhang zu wahren, textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

3.1.5 Begriffsabgrenzungen

Die Begriffsabgrenzungen als Grundlage der hiermit vorgelegten Studie basieren ebenfalls auf den mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (Bsdl 2008). Das Dokument wurde mit dem Stand von 08/2018 aktualisiert ("Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)".

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da im Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplätze z. B. des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Im Hinblick auf Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere.

Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlafoder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v.a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel.

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich. Auch Wanderkorridore von Amphibien sind keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der Nahrungsaufnahme trennen, da beides stattfindet, z.B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen. Auch Wanderkorridore können z.T. nicht von einer Fortpflanzungsstätte unterschieden werden. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art.

Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungsbzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus auch einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o.g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz / Werbung, Paarung, der Nestwahl / des Nestbaus und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht / -entwicklung.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in welcher Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, um bspw. der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Ebenso gehören aber auch Schmetterlingsarten oder weitere Säugetiere zu den wandernden Arten.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z. B.:

- eine Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfrosches in einem Gewässer(komplex),
- ein reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt,
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei Tiergruppen mit hohem Raumbedarf bzw. Aktionsräumen, wie z. B. Vögel oder Fledermäuse, ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z. B.:

- eine Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes,
- eine Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes,
- eine einzelne Wochenstube oder ein Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus innerhalb eines Waldgebietes.

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu - auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z. B. Großnaturräume zu betrachten.

Benachbarte Lokalpopulationen können als sog. Metapopulation in einem funktionalen ökologischen Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung stehen [Genaustausch]) nicht oder nur sehr schwer möglich, so dass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung

...von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

...(CEF-Maßnahmen), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein.

CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population.

Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, setzt § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV voraus, dass keine zumutbare Alternative vorliegt und sich der Erhaltungszustand von Populationen einer Art nicht verschlechtert.

- Darlegung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:
 - Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
 - Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
 - Beeinträchtigung
- Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittelschlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o.g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i. d. R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

3.2 Auswirkungen des Vorhabens

Um die ökologischen Auswirkungen der Baumaßnahme auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln, wird unterschieden zwischen:

- baubedingten Auswirkungen,
- anlagebedingten Auswirkungen und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Unterscheidung nach bau, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bietet die Möglichkeit, den zeitlichen Aspekt und somit die Nachhaltigkeit einzelner Beeinträchtigungen zu ermitteln.

Baubedingte (temporäre) Auswirkungen bedingen Veränderungen und Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes während der Herstellung der künftigen Wohnbauflächen sowie von Erschließungsanlagen wie auch der angestrebten Bebauung.

Anlagebedingte Auswirkungen umfassen dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch die Bereitstellung von Wohnbauflächen einschließlich der erforderlichen Erschließungsanlagen wie auch vergleichbaren Beeinträchtigungen durch die mit der Aufstellung des B-Plans angestrebten Bebauung der Flächen.

Betriebsbedingte (wiederkehrende) Auswirkungen stellen Einflüsse auf die Schutzgüter durch das Allgemeine Wohngebiet der der damit angestrebten Bebauung von Teilen der Fläche, den Betrieb der Erschließungsanlagen wie auch gegebenenfalls durch Pflege-/ Unterhaltungsarbeiten dar.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung auf die Schutzgüter mit den entsprechenden Wirkfaktoren dargestellt.

Tab. 2: Mögliche Auswirkungen des B-Plans "Iltisweg" der Landeshauptstadt Magdeburg

Auswirkungen	Wirkfaktor	Schutzgut			
Baubedingte Auswirkungen	Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenverdichtung, Bodenumlagerung, Beseitigung von Biotopstrukturen – Segetalvegetation, ggf. Gehölze und Gartenland,	BodenFlächeArten & Biotope			
	 Baulärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen, stoffliche Emissionen, Erschütterung, visuelle Beeinträchtigungen 	Klima/LuftMenschArten und ggf. Biotope			
Anlagebedingte Auswirkungen	Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung, Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung Bodenwasserhaushalt)	 Boden Fläche Wasser (Grundwasser) Arten & Biotope (Lebensraumverlust) 			
	Visuelle Wirkung optische Störung durch technische Überprägung)	 Mensch (aufgrund Standortwahl minimiert) Arten Landschaftsbild 			
Betriebsbedingte Auswirkungen	Emissionen (Licht und Schadstoffe),LärmStörungen	MenschArten & Biotope			

Die von der geplanten Wohnbebauung (WA) mit maximal drei Vollgeschossen (3. Vollgeschoß als Staffelgeschoß) ausgehenden Wirkungen auf die belebte und unbelebte Umwelt sowie das Landschaftsbild müssen nicht zwangsweise zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung gem. §°14 BNatSchG führen. Dies ist besonders dann gegeben, wenn von vornherein Flächen ausgewählt werden, die entsprechend ihrer vorherigen Nutzung ein geringes Konfliktpotenzial erwarten lassen.

Zu den hier in Rede stehenden Flächen ist festzustellen, dass es sich im Wesentlichen um bisher sehr intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, auf denen sich nur sehr eingeschränkt naturnahe Strukturen (Segetalflora) entwickelt konnte. Vielmehr ist durch die agrarindustrielle Nutzung der Ackerflächen wie auch die Auswirkungen der umgebenden Bebauung eine starke Verarmung faunistischer und floristischer Arten festzustellen.

Weiterhin können Beeinträchtigungen der vorhandenen Gehölze im Iltisweg wie auch auf den in den B-Plan eingeschlossenen Grundstücksteilen nicht ausgeschlossen werden. Somit werden die vorhandenen Gehölzstrukturen auf den genannten Flächen bei der Bewertung daran gebundener Arten berücksichtigt. Ebenso der Verlust möglicher Bruthabitatstrukturen aufgrund des möglichen Rückbaus von Schuppen und vergleichbaren gartentypischen Bauten auf den in den B-Plan eingeschlossenen Grundstücksteilen.

3.3 Bestand und Betroffenheit der Arten

3.3.1 Bestand der Arten und Vorbetrachtungen zur Betroffenheit

Im Rahmen der Erstellung der vorliegenden naturschutzfachliche Unterlage wurden die für das Gebiet bekannten Schutzgüter und wertgebenden Arten anhand von Übersichtserfassungen wie auch vorliegender Unterlagen geprüft und eine Abschätzung (Abschichtung) zum Vorkommen und damit gegebenenfalls einer Betroffenheit durchgeführt.

Als Datenquellen zu den nachweislich oder potenziell im Betrachtungsgebiet vorkommenden relevanten Arten wurden zunächst die aktuellen Übersichtserfassungen aus dem Jahr 2021 (IHU 2021) und die vorliegenden Daten des behördlichen Naturschutzes [Datenbankabfrage: (LAU 2021)] sowie verschiedene das Betrachtungsgebiet betreffende Atlaswerke und Datenbanken herangezogen. Weiterhin wurden eigene oder aus anderen Projekten bekannte Daten berücksichtigt.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von nachteiligen Auswirkungen wird im Rahmen der Abschichtung für einige prüfrelevante Arten aufgrund ihrer Ökologie und Verbreitung, der Habitatausstattung des Gebietes, der Art und Weise sowie Lage des Vorhabens ausgeschlossen.

Hinsichtlich prüfrelevanter Arten der nachfolgend aufgeführten Artgruppen wird das Vorhaben grundsätzlich als eingriffsneutral bewertet:

- Säugetiere ohne Feldhamster und Fledermäuse,
- Reptilien
- Käfer,
- Libellen,
- Schmetterlinge,
- Mollusken,
- Farn- und Blütenpflanzen.

Für prüfrelevante Arten der vorstehend aufgeführten Artengruppen wird aufgrund der Art und Weise des Vorhabens wie auch den spezifischen Ansprüchen der Arten eingeschätzt, dass keine Schädigungs- oder Störungsverbote verletzt werden.

In den vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt übergebenen Daten finden sich Angaben zu prüfrelevanten Amphibien in größerer Entfernung zu der B-Planfläche (LAU 2021). Bei einer Erfassung im Jahr 2007 wurden im westlich der B-Planfläche gelegenen Feuchtbiotop Wolfsschlucht Kammmolche nachgewiesen (IHU 2007). Somit wird nachfolgend auf diese Art vertiefend eingegangen. Hinweise auf andere prüfrelevante Amphibienarten liegen aus dem Feuchtbiotop wie auch aus dem B-Plangebiet und seinem Umfeld nicht vor. Aufgrund von auch im Siedlungsbereich zunehmend vorhandenen Gartenteiche mit gelegentlichen Vorkommen von Amphibien wird die Artengruppe zusammengefasst mit dem vorgenannten Kammmolch betrachtet.

In den vom LAU für das Vorhaben übergebenen Daten werden aus dem Umfeld des B-Plangebietes einzelne Fledermaus-Winterquartierdaten vom Ende der 1990er-Jahre angegeben. Auch wenn keine aktuellen Angaben vorliegen, wird die Artgruppe aufgrund der Listung aller heimischen Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie und dem Vorhandensein von einzelnen Gehölzen in den Randbereichen des B-Plangebietes in der nachfolgenden Prüfung vorsorglich betrachtet.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld gegebenenfalls vorkommenden AFB-relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, für die eine Betroffenheit von nachteiligen Auswirkungen durch die Aufstellung des B-Planplans nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Tab. 3: Im AFB zum B-Plan "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg zu berücksichtigende Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	S	RL	RL		
	Herpeten	RL		ST	D		
Fledermäuse							
alle Arten	Microchiroptera spec.	IV	§§	o.A.	o.A.		
Feldhamster	Cricetus cricetus	IV	§§	1	1		
Amphibien							
Kammmolch	Triturus cristatus	II/IV	§§	3	3		
alle relevanten Arten	Amphibia spec.	IV	§§	o.A.	o.A.		

Die Abkürzungen bedeuten: RL ST = Rote Liste Sachsen-Anhalt; RL D = Rote Liste Deutschland;

Kategorien der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste;

S = Schutz nach BNatSchG (2009); § = besonders geschützte Art; §§ = streng geschützte Art;

FFH-RL = Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Nennung im Anhang II/II*, IV oder V der FFH-Richtlinien (* = zusätzlich prioritäre Art)

Von den Vogelarten sind alle europäischen Arten für die artenschutzrechtliche Überprüfung relevant. Für das B-Plangebiet und sein Nahumfeld liegen beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt aus der Artgruppe der Vögel keine Daten vor.

Aufgrund der im Jahr 2021 zur Brutzeit durchgeführten Erfassung (IHU 2021) werden die in Tabelle 1 dieser Unterlage dargestellten Brutvogelarten bei der Bewertung der möglichen Betroffenheit berücksichtigt.

Neben den Brutvögeln wird auf die Im Gebiet gegebenenfalls vorkommenden Zug- und Rastvögel eingegangen.

Die in Niederungs- und Auenbereichen sowie auf Acker- und feuchten Grünlandflächen zur Zug- und Rastzeit auch in größerer Anzahl auftretenden Arten, wie bspw. Enten, Gänse und Schwäne sowie Limikolen, haben für das B-Plangebiet keine Relevanz.

Dementsprechend wird dem B-Plangebiet neben der unspezifischen allgemeinen Rast- und Überwinterung von verschiedenen kleineren Vogelarten und gelegentlich im Bereich der Ackerflächen Nahrung suchenden Greifvögeln keine Bedeutung für Zug- und Rastvögel beigemessen.

3.3.2 Bewertung und Betroffenheit der Arten

Die einzelnen Arten, die vergleichbare Habitatansprüche aufweisen und gegebenenfalls auch in vergleichbarer Weise durch das Vorhaben betroffen sind, werden in der nachfolgenden Bewertung/Einschätzung zur möglichen Schädigung und/oder Störung zu Artgruppen bzw. -bündeln (Gilden) zusammengefasst betrachtet.

So können bspw. Fledermäuse, Amphibien oder verschiedene Vögel aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche wie auch der Vergleichbarkeit möglicher Auswirkungen gemeinsam betrachtet werden. Dementsprechend werden nachfolgend verschiedene Vogelarten und aufgrund der artkonkret fehlenden Nachweise der Artgruppe die Fledermäuse und Amphibien zusammengefasst betrachtet.

3.3.2.1 Säugetiere

Fledermäuse (Microchiroptera)

Streng geschützte Tierarten nach Anhang IV sowie ggf. Anhang II der FFH-RL

1 Grundinformationen

Fledermäuse ernähren sich überwiegend von Insekten, die im freien Luftraum gefangen sowie von der Vegetation oder dem Boden abgelesen werden. Sie sind überwiegend nachtaktiv und weisen aufgrund ihrer Flugfähigkeit zum Teil große Aktionsräume auf. Nächtliche Flugstrecken von 5-10 km zwischen ihren Quartieren und Jagdterritorien sind keine Seltenheit. Hinsichtlich der Wahl ihrer Sommer- bzw. Zwischenquartiere werden Fledermäuse oft in zwei Gruppen eingeteilt. Unterschieden werden sogenannte "Hausfledermäuse" (ehem. Felsenbewohner), die Quartiere an und in Gebäuden, wie bspw. Spalten, auf Dachböden oder ähnlichen Strukturen nutzen, und "Wald-" bzw. "Baumfledermäuse", die als Tagesquartier und Wochenstube meist Baumhöhlen, -spalten oder Rindenablösungen nutzen. Zwischen beiden Gruppen gibt es jedoch auch Überschneidungen. Alle in Deutschland heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (Anhang IV FFH-RL).

Lokale Population

Auf der Ackerfläche, auf der mit der Ausweisung als Allgeneines Wohngebiet Veränderungen der Biotop- und Habitatstruktur zu erwarten sind, sind keine für Fledermäuse relevanten Habitatstrukturen vorhanden. Die Gehölze am Iltisweg wie auch in den angrenzenden Hausgärten können als gegebenenfalls für Fledermäuse geeignete Strukturen angesprochen werden.

Weiterhin wird mit jeweils dem gleichen Standorthinweis "ehemaliges Freibad Südost" für die Jahre 1997 und 1999 jeweils ein Braunes Langohr von zwei unterschiedlichen Örtlichkeiten im Winterquartier angegeben.

Zusammenfassend ist grundsätzlich von der Nutzung des B-Plangebietes durch Fledermäuse möglich, so dass die Artengruppe hier zusammengefasst betrachtet wird.

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Auf den von der Ausweisung als allgemeines Baugebiet betroffenen Ackerflächen sind keine als Quartierstrukturen für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang auszuschließen sind.

Im Iltisweg, der Bestandteil des B-Plangebietes ist, stocken Straßenbäume die gegebenenfalls für Fledermäuse relevant sein können. Ebenso sind auf den in den Geltungsbereich des B-Plans eingeschlossenen Grundstücksteilen der Grundstücke südlich und westlich der Ackerfläche punktuell Gehölze vorhanden. Wenn die vorgenannten Gehölze erhalten werden, wird auch in diesem Zusammenhang keine Betroffenheit von Fledermäusen gesehen.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Streng geschützte Tierarten nach Anhang IV sowie ggf. Anhang II der FFH-RL

Wenn Eingriffe im Zusammenhang mit den Gehölzen erfolgen und diese gegebenenfalls gefällt oder stark zurück geschnitten werden, sind Auswirkungen auf Fledermäuse und gegebenenfalls der Verlust vorhandener Quartierstrukturen (Höhlen und Spalten) möglich. Für das bereits bebaute und in das B-Plangebiet eingeschlossene Grundstück nördlich vom Iltisweg am Stichlerweg wird nicht von Veränderungen und damit Eingriffen ausgegangen. Bezüglich dem vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt mitgeteilten Winterquartier, dass zumindest bis zum Ende der 1990er Jahre besetzt war, wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben keine Betroffenheit gesehen.

Nicht gänzlich auszuschließen sind Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, visuelle Unruhen, zusätzlich Lichtverschmutzung durch die Bebauung der Fläche. Die Hauptaktivitätsphase von Fledermäusen ist in den Dämmerungs- und Nachtstunden.

Bei den Ackerflächen im überwiegenden Teil der B-Planfläche handelt es sich derzeit um eine für Fledermäuse auch als Nahrungshabitat eher ungeeignete Fläche, so dass für diesen Bereich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Artengruppe durch die mit dem B-Plan angestrebte Bebauung erwartet werden.

Bei den am Iltisweg oder auf den Grundstücken einzeln oder in Kleingruppen vorhandenen Gehölzen sind bei nicht auszuschließenden starken Rückschnitten oder gegebenenfalls notwendigen Fällungen konkrete Maßnahmen erforderlich. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern, sind vor dem Rückschnitt oder vor der Fällung die betroffenen Gehölze auf Höhlen und andere Quartierstrukturen zu kontrollieren. Sollten infrage kommende Strukturen vorhanden sein, sind diese auf einen möglichen Besatz zu kontrollieren und dabei gegebenenfalls angetroffene Exemplare sind zu bergen, zu hältern und in andere geeignete Strukturen umzusetzen.

Bei Umsetzung der zuvor benannten Maßnahmen können direkte erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Um den Verlust von gegebenenfalls verloren gehenden Habitatstrukturen auszugleichen, sollten im Umfeld Ersatzstrukturen, wie Fledermauskästen, ausgebracht werden. Deren Anzahl sollte etwa der Anzahl der ermittelten potenziellen Quartierbäume/Quartierstrukturen entsprechen, welche durch das Vorhaben betroffen sind.

Sollte es zum Rückbau von in den Gärten vorhandenen kleinen Gebäudestrukturen kommen, sind die vorhandenen Bauwerke vor Umsetzung des Maßnahmen ebenfalls auf das Vorhandensein von Fledermäusen und potenziellen Quartierstrukturen zu prüfen, um geeignete Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen durchführen zu können.

Nicht gänzlich auszuschließen sind Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm, visuelle Unruhen, zusätzlich Lichtverschmutzung durch die Bebauung der Fläche. Da im Umfeld bereits vergleichbare bauliche Strukturen vorhanden sind und die B-Planfläche mit Bezug auf Fledermäuse ein untergeordnete Bedeutung aufweist, werden diese Auswirkungen jedoch nicht als erheblich eingeschätzt.

Vielmehr wird durch die mit der Umsetzung der Bebauung vorgeschrieben Anlage eines zentral in der B-Planfläche gelegenen Grünzuges, die zu den nördlich verbleibenden Ackerflächen vorgesehene Abgrenzung mit einer Hecke und der auf den späteren Wohngrundstücken vorgeschrieben Pflanzung von Gehölzen die Biotopstruktur mit Bezug auf Fledermäuse aufgewertet.

Bei Umsetzung der zuvor beschriebenen Maßnahmen wird der Erhaltungszustand der potenziell im Umfeld der Vorhabenfläche vorkommenden lokalen Populationen vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Es sind die beschriebenen konfliktvermeidenden und gg. CEF-Maßnahmen erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen und gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Streng geschützte Tierarten nach Anhang IV sowie ggf. Anhang II der FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchGAufgrund der unter Punkt 2.1 (Schädigungen) beschriebenen Sachverhalte sind bei der Umsetzung von Maßnahmen mit Bezug zu den vorhandenen Gehölzen auch Störungen möglich. Werden die erforderlichen Rückschnitte und Fällungen im Winterhalbjahr umgesetzt, so ist in diesem Zusammenhang nur von einem geringen Konfliktpotential und nicht von nachhaltigen erheblichen Störungen ausgehen.

Dennoch sind die genannten Arbeiten durch eine ökologischen Baubegleitung zu betreuen, so dass beim Vorhandensein von Fledermäusen in Quartieren unverzüglich geeignete Maßnahmen umgesetzt werden können.

Von der zukünftigen Bebauung und von deren Nutzung ausgehende Störungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Es sind die beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen und gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Feldhamster (Cricetus cricetus)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1 Grundinformationen

Der Feldhamster ist ein ursprüngliches Faunenelement der Steppen und anderer offener Landschaften. Als Leit- und Charakterart offener Landschaften gilt er, besonders in Landschaften mit höherwertigen Böden, als Kulturfolger. Früher kam es häufig zu Massenvermehrungen. Mit der fortschreitenden Intensivierung der Landwirtschaft gab es seit dem Ende der 1960er Jahre jedoch eine stark negativen Bestandsentwicklung der Feldhamsterpopulationen. Nur in Bereichen mit optimalen natürlichen Bedingungen konnte die Art bis heute überleben. In Deutschland sind dies vorwiegend Bördelandschaften mit tiefgründigen Lössböden (Schwarzerden und Rendzinen) (WEIDLING & STUBBE 1998). So liegt heute ein Verbreitungsschwerpunkt des Feldhamsters in Deutschland in der Magdeburger Börde und dem angrenzenden nördlichen und nordöstlichen Harzvorland.

Lokale Population

Von den Ackerflächen im Umfeld von Magdeburg gab und gibt es gelegentlich noch Hinweise auf Vorkommen der Art (LHM 2016). Auf den Ackerflächen im B-Plangebiet erfolgten im Frühjahr/Sommer 2021 zur Prüfung auf ein mögliches Vorkommen Übersichtsbegehungen. Dabei wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen im Umfeld der hier betrachteten B-Planfläche gefunden (vgl. IHU 2021). In Verbindung mit den umgebenden für den Feldhamster sehr ungünstigen Strukturen (Bebauung, Gleisanlagen und Verkehrswege), ist ein Vorkommen auf der Untersuchungsfläche sehr unwahrscheinlich und wird weitgehend ausgeschlossen.

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Aufgrund der auf der betrachteten B-Planfläche und im direkten Umfeld fehlenden Nachweise wie auch der beschriebenen für den Feldhamster ungünstigen Strukturen im Umfeld der B-Planfläche werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchGAufgrund der auf der betrachteten B-Planfläche und im direkten Umfeld fehlenden Nachweise wie auch der beschriebenen ungünstigen Strukturen im Umfeld der B-Planfläche werden keine Störungen des Feldhamsters erwartet.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3.2.2 Amphibien

Westlich des B-Plangebietes ist in einer Entfernung von ca. 80 m ein gegebenenfalls als Reproduktionshabitat für Amphibien infrage kommendes Kleingewässer vorhanden und gelegentlich werden auch auf Wohngrundstücken angelegte Gartenteiche von Amphibien genutzt. Somit werden nachfolgend vorsorglich die für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Amphibien betrachtet.

Kammmolch (*Triturus cristatus*) u. andere ggf. vorkommende Amphibien (Amphibia) Tierart nach Anhang nach Anh. II und IV der FFH-Richtlinie und ggf. Tierarten nach Anhang IV und/oder nach Anh. II der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Der Kammmolch wie auch die anderen hier gemeinsam betrachteten Amphibien sind zur Fortpflanzung und der Entwicklung des Nachwuchses auf verschiedenste Gewässer angewiesen. Dabei werden von allen Arten meist kleinere Stillgewässer oder ausgedehntere Verlandungszonen an größeren Gewässern genutzt. Der Kammmolch und die Mehrzahl der Amphibien nutzt neben dem Gewässerlebensraum Landlebensräume. Dabei handelt es sich um unterschiedlich strukturierte Biotope. An Land sind Amphibien überwiegend nachtaktiv und halten sich während des Tages versteckt. Die Überwinterung kann in Abhängigkeit von der Art im Wasser oder in Verstecken an Land erfolgen. Der Kammmolch überwintert in Landhabitaten.

Lokale Population

Bei der Datenabfrage der behördlicherseits vorliegenden Daten wurden für das B-Plangebiet und sein Umfeld zunächst keine Daten mitgeteilt. Bei Berücksichtigung möglicher Fehler bei der Verortung von Nachweisen können dem Kleingewässer/ Feuchtbiotop Wolfsschlucht Nachweise des Kammmolchs aus den 1980er Jahren zugeordnet werden (LAU2021). Weiterhin sind für das Biotop Nachweise aus dem Jahr 2007 bekannt (IHU 2007), so dass die Art hier betrachtet wird. An Nachweisen anderer relevanter Amphibienarten wurden nur ältere Daten aus Westerhüsen östlich der östlich vom B-Plangebiet gelegenen Bahnlinie mitgeteilt (LAU 2021). Bei den durchgeführten Übersichtsbegehungen wurden auf der B-Planfläche und mit Bezug zu dem bereits Ende Mai trocken gefallenen Kleingewässer westlich der Fläche keine Amphibien beobachtet.

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG In das von Gebüschen und höheren Bäumen geprägte Umfeld des westlich vom B-Plangebietes gelegenen und für Amphibien als Reproduktionshabitat infrage kommenden Kleingewässer wird nicht eingegriffen. Somit werden für das Gewässer wie auch die umgebenden Gehölzstrukturen als möglicher Landlebensraum keine Schädigungen durch den B-Plan erwartet. Aufgrund der auf der B-Planfläche und in ihrem direkten Umfeld fehlenden Nachweise, des Fehlens von Reproduktionsgewässern wie auch der als Landhabitat überwiegend ungeeigneten Habitatstrukturen auf der geplanten B-Planfläche werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Kammmolchs und von anderen Amphibien erwartet und dementsprechend das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot nicht verletzt.

Kammmolch (*Triturus cristatus*) u. andere ggf. vorkommende Amphibien (Amphibia) Tierart nach Anhang nach Anh. II und IV der FFH-Richtlinie und ggf. Tierarten nach Anhang IV und/oder nach Anh. II der FFH-Richtlinie

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchGDie B-Planfläche kommt für einzelne Amphibienarten nur als Landlebensraum in Betracht.
Für den Kammmolch wird eine Nutzung der Ackerflächen als Landhabitat weitgehend ausgeschlossen.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Fläche aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche, der trockenen grundwasserferne Ausprägung der Fläche, der im direkten Umfeld vorhandenen lockeren Siedlungs- und Wohnbebauung wie auch der mit den beiden östlich und westlich vorhandenen Bahnlinien zu möglichen Vorkommen im weiteren Umfeld vorhanden Barriere nur eine sehr geringe Bedeutung als Landlebensraum aufweist. Es werden keine erheblichen vorhabenbedingten Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) erwartet.

Es sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

3.3.2.3 Vögel

Besonders in der umfangreichen Artgruppe der Vögel lassen sich Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen zu Artgruppen / -bündeln (Gilden) zusammenfassen (vgl. hierzu Leitartenkonzept in FLADE 1994). Dennoch werden zunächst die als wertgebend bezeichneten Arten (Anhang I der VSchRL sowie in der Rote Liste Deutschland und/oder Sachsen-Anhalt als gefährdet eingestufte Arten) gesondert betrachtet. Dann werden entsprechend der im Untersuchungsraum B-Plangebiet "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg vorhandenen Biotopstrukturen die nachfolgend aufgeführten Artgruppen zusammengefasst betrachtet:

- Gehölz- und Gebüschbrüter
- Offen- und Halboffenlandarten
- Vogelarten der Siedlungen und Gebäudebrüter
- Zug- und Rastvögel

Auf einzelne naturschutzfachlich bedeutsame Arten wird bei der Prüfung der Artgruppen gegebenenfalls hingewiesen.

Einschätzung der Betroffenheit möglicher Brutvögel:

Rotmilan (*Milvus milvus*) und ggf. andere auf Gehölzen brütende Greifvögel Tierart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

1 Grundinformationen

Der Rotmilan ist in Sachsen-Anhalt und der Magdeburg Börde ein regelmäßiger Brutvogel. Er hat in Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundesländern seinen weltweiten Verbreitungsschwerpunkt, weshalb das Bundesland eine hohe Verantwortung für seinen Schutz besitzt.

Es besiedelt möglichst abwechslungsreiche Landschaften mit offenen und halboffenen Flächen, die zur Suche von Nahrung genutzt werden. Als Horststandort werden Feldgehölze, Gehölzränder wie auch Baumreihen und Einzelbäume genutzt.

Als Nahrung dienen unter anderem Kleinsäuger und -vögel, Fische, Aas wie auch Insekten und Regenwürmer.

Lokale Population

Der Untersuchungsraum wird gelegentlich vom Rotmilan bei der Suche nach Nahrung überflogen. Bei der im Jahr 2012 in Sachsen-Anhalt durchgeführten Rotmilanerfassung wurde kein Horst im Umfeld der B-Planfläche erfasst, so dass mögliche Horste mindestens in einer Entfernung von deutlich über 1.000 m zur B-Planfläche liegen. Bei der Erfassung im Jahr 2021 wurde nur bei einer Begehung ein im Umfeld des Gebietes Nahrung suchender Rotmilan beobachtet. Hinweise auf einen Horst mit Bezug zur B-Planfläche gelangen nicht.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mögliche vom Rotmilan genutzte Horste befanden sich im Bearbeitungsjahr wie auch im Jahr der landesweiten Rotmilanerfassung 2012 deutlich außerhalb eines möglichen Einflusses durch Aktivitäten auf der B-Planfläche. Somit werden durch die mit der Aufstellung des B-Plans "Iltisweg" angestrebte Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Rotmilan erwartet und dementsprechend das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird nicht in bekannte Horststandorte des Rotmilans oder deren Umfeld eingegriffen. Weiterhin ist auf der geplanten B-Planfläche und ihrem näheren Umfeld aufgrund der vorhandenen wie auch der neu geplanten Bebauung nicht mit der Anlage neuer Horste zu rechnen. Somit sind keine Störungen während der sensiblen Reproduktionsphase zu erwarten. Gegebenenfalls sind Störungen einzelner anwesender Vögel bei der Nahrungssuche möglich. Aufgrund der dabei immer gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden potenzielle, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt.

Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Turmfalke (Falco tinnunculus)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt

1 Grundinformationen

Der Turmfalke ist ein häufiger Vogel der Kulturlandschaft, der zum Jagen offene Flächen mit niedriger Vegetation benötigt. Dabei müssen Jagdrevier und Brutrevier nicht identisch sein. In Siedlungen nistet der Turmfalke häufig an Kirchtürmen, Masten und anderen hohen Gebäuden mit einer zugänglichen Öffnung oder Nische. Im Gebirge, an Felsabbrüchen oder in Steinbrüchen dienen Spalten oder kleine Höhlen im Gestein als Brutplätze. Häufig brüten Turmfalken auch an Waldrändern, in Feldgehölzen oder auf einzelnstehenden Bäumen in größeren Nestern anderer Arten. Dichte geschlossenen Wälder werden jedoch gemieden.

Lokale Population

Bei der Kartierung im Jahr 2021 wurden im Umfeld der B-Planfläche Nahrung suchende Exemplare beobachtet. Ein Brutrevier/Brutplatz wurde mit Bezug zum B-Plangebiet nicht festgestellt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Jahr 2021 wurden keine Hinweise auf einen Horst auf oder im Umfeld der B-Planfläche erbracht. Somit und aufgrund der auf der B-Planfläche fehlenden Habitatstrukturen werden durch die mit der Aufstellung des B-Plans "Iltisweg" angestrebte Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Art erwartet und dementsprechend das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird nicht in bekannte Brutstandorte des Turmfalken oder deren Umfeld eingegriffen. Weiterhin ist auf der geplanten B-Planfläche und ihrem näheren Umfeld aufgrund der vorhandenen wie auch der neu geplanten Bebauung nicht mit der Anlage neuer Horste zu rechnen, so dass Störungen während der sensiblen Reproduktionsphase nicht zu erwarten sind. Gegebenenfalls sind Störungen einzelner anwesender Vögel bei der Nahrungssuche möglich. Aufgrund der dabei immer gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden potenzielle, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt.

Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Feldlerche (Alauda arvensis)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) und Deutschlands (2020) gefährdet

1 Grundinformationen

Von der Feldlerche werden unterschiedlichste offene Flächen besiedelt - hauptsächlich in Kulturlandschaften, aber auch in Mooren und Heiden oder große Waldlichtungen. Bedeutsam sind vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und niedrigen Gras- und Krautvegetation (bevorzugt 15-20 cm), in welcher sich die Neststandorte des Bodenbrüters befinden (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Lokale Population

Bei der Erfassung im Jahr 2021 wurde ein Revier im nördlichen Teil der zum B-Plangebiet gehöhrenden Ackerfläche kartiert. Angrenzend an das B-Plangebiet wurden 2021 zwei weitere Reviere der Feldlerche nachgewiesen (vgl. IHU 2021). Auf den übrigen Ackerflächen mit einer angrenzenden Bebauung können Vorkommen der Feldlerche aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im B-Plangebiet sind vor allem nördlich gelegenen Teilflächen der eingeschlossenen Feldflur für Bruten der Feldlerche geeignet. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden bestehenden Siedlungsflächen und der Meidung höhenwirksamer Strukturen haben hingegen die Ackerflächen im südlichen Teil des B-Plangebietes als Bruthabitat keine Bedeutung. Flächen in unmittelbarer Gehölznähe und massiven höhenwirksamen Strukturen werden von der Art gemieden.

Um eine direkte Betroffenheit der Art völlig auszuschließen, soll die Freistellung und Räumung der Flächen zumindest im nördlichen Teil des B-Plangebietes außerhalb der Brutzeiten erfolgen. Das Tötungsrisiko wird somit vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht. Da es sich lediglich um ein Revier handelt und auf den angrenzenden Ackerflächen nur geringen Dichten der Art vorhanden sind, ist gegebenenfalls ein Ausweichen auf benachbarte Flächen möglich und es wird keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population erwartet. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Neben der Freistellung/Räumung der Ackerflächen außerhalb der Brutzeit sind keine konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wenn die Freistellung des Baufeldes außerhalb der Brutzeiten stattfindet, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Gegebenenfalls mögliche Störungen durch Tätigkeiten auf den B-Planflächen für angrenzende Reviere werden als nicht nachhaltig eingeschätzt. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Neben der genannten zeitlichen Begrenzung der Baufeldfreimachung sind keine weiteren konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Star (Sturnus vulgaris)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Deutschlands (2020) gefährdet

1 Grundinformationen

In Sachsen-Anhalt ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete sowie in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Neben Bruten in Baumhöhlen und Nisthilfen werden auch geeigneten Höhlungen an Gebäuden oder anderen Bauwerken zur Brut genutzt.

Lokale Population

Innerhalb des B-Plangebietes existieren für den Star gegebenenfalls geeignete Bruthabitate nur mit Bezug zu den vorhandenen Gebäuden, den Gehölzen in den angrenzenden Gärten oder den Straßenbegleitgehölzen direkt am Iltisweg. Die Ackerflächen des B-Plangebietes werden nur von im Umfeld brütenden Staren zur Nahrungssuche genutzt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der mit der Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes auf den derzeit als Acker genutzten Flächen ist für den Star nicht vom Verlust von Bruthabitatstrukturen auszugehen. Es wird keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population erwartet. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird nicht in Bruthabitate des Stars eingegriffen, so dass Störungen während der sensiblen Reproduktionsphase nicht zu erwarten sind. Gegebenenfalls sind Störungen einzelner anwesender Vögel bei der Nahrungssuche möglich. Aufgrund der dabei immer gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden potenzielle, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt.

Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Einheimische Vogelarten

1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die aufgrund ihrer Habitatansprüche in von Gehölzen geprägten Lebensräumen anzutreffen sind. Ebenso sind Arten eingeschlossen, die während der Brutzeit auf Gehölze als Horstunterlage angewiesen sind oder die innerhalb oder am Gehölzrand am Boden brüten.

Neben der bereits zuvor geprüften Art des Anhangs I der VSchRL sind bspw. weitere Greifvögel, Tauben, Laubsänger, Grasmücken, Meisen, Krähenvögel, und Finken auf Gehölze als Lebensraum oder Horstunterlage angewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Gehölzstrukturen sind punktuell oder kleinflächig in den Seitenbereichen des Iltisweges und auf den in den Geltungsbereich des B-Plans eingeschlossenen Grundstücksteilen der Grundstücke südlich und westlich der Ackerfläche vorhanden. Für das bereits bebaute und in das B-Plangebiet eingeschlossene Grundstück nördlich vom Iltisweg am Stichlerweg wird nicht von Veränderungen und damit Eingriffen ausgegangen.

Für die mit dem B-Plan angestrebte Bebauung der Ackerfläche ist die Artengruppe der Gehölz- und Gebüschbrüter nicht relevant.

Direkte Schädigungen von auf der B-Planfläche mit Bezug zu gegebenenfalls betroffenen Gehölzen brütenden Vögeln sind durch die Fällungen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit zu vermeiden. Bei einem Beginn von Maßnahmen während der möglichen Brutzeit sind Gehölze und angrenzende Flächen vor dem Beginn von Arbeiten durch geeignete Personen (ökologische Baubegleitung) auf gegebenenfalls anwesende Vögel zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn auf anderen Flächen eine Aufwertung von Biotopen, bspw. durch die zusätzliche Anlage von Gehölzen erfolgt, können über das dann mögliche Ausweichen in andere Flächen erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des Verlustes von Habitaten der betroffenen Populationen vermieden werden.

Für die Höhlenbrüter kann durch die zusätzliche Bereitstellung von Bruthöhlen eine Aufwertung der vorhandenen Habitatstrukturen erfolgen. Die Anzahl gegebenenfalls auszubringender Nisthilfen sollte sich konkret an den bei einer im Vorfeld der Fällungen durchzuführenden Kontrolle der Gehölze auf vorhanden Quartierstrukturen orientieren.

Für auf oder mit Bezug zu Gehölzen am Boden brütende Arten ist eine Aufwertung durch die zusätzliche Anlage von geeigneten Gehölzstrukturen möglich. Es ist vorgesehen innerhalb des B-Plangebietes einen von Gehölzen durchsetzten Grünzug und am nördlichen Rand zur dort angrenzenden Ackerfläche eine Hecke anzulegen. Zusätzlich ist auf den Baugrundstücken die Pflanzung von Gehölzen vorgegeben. Somit ist ein Ausweichen gegebenenfalls betroffener Vogelarten in die auf der B-Planfläche geplanten Gehölzstrukturen möglich und erheblichen Beeinträchtigungen werden vermieden.

Bei Umsetzung der zuvor beschriebenen Maßnahmen wird der Erhaltungszustand der potenziell im Umfeld der Vorhabenfläche vorkommenden lokalen Populationen vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die beschriebenen zeitlichen Beschränkungen bei gegebenenfalls erforderlichen Fällungen zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahmen: Sollten bei den Kontrollen im Vorfeld von notwendigen Fällungen Baumhöhlen festgestellt werden, sind für den Verlust der Strukturen Nisthilfen in entsprechender Anzahl auszubringen. Die mit dem B-Plan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind als Ausweichhabitat für gegebenenfalls betroffene und nicht in Höhlen brütende Arten umzusetzen. Weitere CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen und gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Einheimische Vogelarten

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Um erhebliche Störungen der auf der Fläche gegebenenfalls vorkommenden Gehölz- und Gebüschbrüter zu verhindern, dürfen gegebenenfalls erforderliche Fällungen und die Beseitigung von Gebüschen nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Bei Berücksichtigung der genannten zeitlichen Einschränkung sind für die lokalen Populationen keine erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch die mit der Aufstellung des B-Plans angestrebten Maßnahmen zu erwarten.

Neben der genannten zeitlichen Einschränkung sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Bodenbrüter der Feldflur u. auf Brachen) Einheimische Vogelarten

1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um überwiegend in offenen, nur von wenigen Gehölzen durchsetzten Landschaften anzutreffende Arten. Bei den gegebenenfalls als Halboffenlandflächen anzusprechenden Bereichen handelt es sich im B-Plangebiet um Ackerflächen und gegebenenfalls randlich vorhandenen Gras- und Staudenfluren.

Arten dieser Artengruppe sind im Wesentlichen Bodenbrüter oder sehr niedrig in der krautigen Vegetation brütende Vogelarten. Als infrage kommende Arten wurden im Gebiet nur die bereits gesondert betrachtete Feldlerche und außerhalb der B-Planfläche die Schafstelzen nachgewiesen. Durch die wesentliche Teile der B-Planfläche umgebende Bebauung und die damit vorhandenen höhenwirksamen Strukturen wie auch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerflächen sind für diese Vogelartengruppe nur sehr eingeschränkt und nur bedingt geeignete Habitatflächen vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auf Teilen der B-Planfläche können in einzelnen Jahren für diese Artengruppe bedingt geeignete offene Flächen vorhanden sein. Aufgrund der unter Pkt. 1 beschriebenen einschränkenden Sachverhalte wie auch den im Erfassungsjahr 2021 fehlenden Nachweisen relevanter Arten werden keine erheblichen Auswirkungen für die Halboffen- und Offenlandarten erwartet. Mit Bezug auf die Feldlerche wird auf die gesonderten Ausführungen zu der Art verwiesen.

Es wird keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen gegebenenfalls vorkommender Arten erwartet. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Wenn die Freistellung des Baufeldes außerhalb der Brutzeiten stattfindet, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Gegebenenfalls mögliche Störungen durch Tätigkeiten auf den B-Planflächen für angrenzende Reviere werden als nicht nachhaltig eingeschätzt. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Neben der genannten zeitlichen Begrenzung der Baufeldfreimachung sind keine weiteren konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Vogelarten der Siedlungen und Gebäudebrüter

Einheimische Vogelarten

1 Grundinformationen

Diese inhomogene Artgruppe umfasst die vornehmlich im Bereich der Siedlungen und besonders in deren Randbereichen brütenden Vogelarten. Aufgrund der Vielgestaltigkeit von Siedlungsrandbereichen können verschiedensten Vogelarten vorkommen. Als beispielhafte Vertreter dieser Artgruppe sind Rauch- und Mehlschwalbe, Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz, verschiedene Grasmücken, Star oder Girlitz zu nennen, die zum Teil auch im Gebiet nachgewiesen werden konnten (vgl. IHU 2021).

Die genannten Arten sind im B-Plangebiet für die vorhandenen Gebäudestrukturen und die daran angrenzenden Flächen relevant.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der mit der Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes auf den derzeit als Acker genutzten Teilen der B-Planfläche ist für diese Artengruppe nicht vom Verlust Bruthabitatstrukturen auszugehen.

Mit Bezug auf den gegebenenfalls erforderlichen Rückbau von kleineren Schuppen und vergleichbaren Bauten auf den in den Geltungsbereich des B-Plans eingeschlossenen Grundstücksteilen der Grundstücke südlich der Ackerfläche wird aufgrund des geringen Umfangs der infrage kommender Strukturen nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Es wird keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen erwartet. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Sollte der Rückbau von Schuppen und vergleichbaren Bauten auf den in den Geltungsbereich des B-Plans eingeschlossenen Grundstücksteilen der Grundstücke südlich der Ackerfläche erforderlich sein, ist der Rückbau außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Somit sind keine Störungen während der sensiblen Reproduktionsphase zu erwarten. Gegebenenfalls sind Störungen einzelner anwesender Vögel bei der Nahrungssuche möglich. Aufgrund der dabei immer gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden potenzielle, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt.

Der Erhaltungszustand der Population wird bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Neben der genannten zeitlichen Einschränkung sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Einschätzung der Betroffenheit möglicher Zug- und Rastvögel:

Zug- und Rastvögel

Einheimische Vogelarten

1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die sich während des Zuges auf der Rast oder während einer länger andauernden Winterrast im Untersuchungsraum aufhalten. Dabei können die Arten ausschließlich außerhalb von Deutschland brüten und im Gebiet durchziehen und/oder länger rasten. Ebenso sind hier Arten eingeschlossen, bei denen die einheimischen Brutpopulationen durch z. B. nordische Populationen ergänzt und/oder ersetzt werden. Die Vögel dieser Gruppe sind im Gelände nicht immer eindeutig als Zugvogel zu erkennen. Zug- und Rastvögel sind nicht längerfristig und streng an einen bestimmten Standort gebunden wie Brutvögel (Neststandort während der Brutzeit). Bei Ihnen ist das Zug- und Rastgeschehen überwiegend vom Nahrungsangebot und gegebenenfalls der Verfügbarkeit geeigneter Rast-, Schlaf- und Tränkplätze (häufig Gewässer) abhängig.

Durch die Lage des Gebietes und den vorhandenen Biotopstrukturen können größere im Winterhalbjahr in der Elbaue im Raum Magdeburg nur gelegentlich auftretende größere Zugund Rastvogelarten, wie Schwäne, Gänse, Enten und Kraniche aber auch Limikolen für das
B-Plangebiet als infrage kommende Zug- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden.
Dementsprechend wird dem B-Plangebiet neben der unspezifischen allgemeinen Rast- und
Überwinterung von verschiedenen kleineren Vogelarten und gelegentlich im Bereich der
offenen Feldflur Nahrung suchenden Greifvögeln keine Bedeutung für Zug- und Rastvögel
beigemessen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die B-Planfläche kann lediglich für die unspezifische allgemeinen Rast- und Überwinterung von kleineren Vogelarten wie auch gelegentlich Greifvögeln während des Zug- und Rastgeschehens genutzt werden.

Aufgrund des mit Bezug auf Zugvögel sehr geringen Umfangs der betrachteten Fläche werden für die im Gebiet mit seinem Umfeld gegebenenfalls rastenden Kleinvogelarten und Greifvögel keine erheblichen Auswirkungen und Schädigungen von Zug- und Rastvögeln erwartet. Der Erhaltungszustand der gegebenenfalls im Gebiet vorkommenden Zug- und Rastvögel wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Wie zuvor beschrieben kann das Gebiet gegebenenfalls durch rastende wandernde kleinere Vogelarten und gegebenenfalls Greifvögel genutzt werden.

Aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorhandenen Flexibilität und der immer gegebenen Möglichkeit des Ausweichens bei punktuellen Störungen werden keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 für die gegebenenfalls mit Bezug zur B-Planfläche infrage kommenden Zug- und Rastvogelarten erwartet

Konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden Maßnahmen angegeben, die Auswirkungen des Eingriffes vermeiden und/oder vermindern sollen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Ziel dieser Anregungen ist es, die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch konsequente Beachtung der Schutzgüter zu minimieren. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft haben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen generell Priorität vor kompensatorischen Maßnahmen.

Es ist von Beginn an Wert darauf zu legen, dass landschaftspflegerische Aspekte berücksichtigt werden. Zu den angrenzenden Biotopstrukturen ist während der Bauarbeiten und des Transportes der Materialien ein ausreichender Abstand zu wahren, so dass eine bestandsgefährdende Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich sind alle an der Umsetzung beteiligten Personen dazu verpflichtet, bei einer Vermeidung bzw. Unterbindung von nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen mitzuwirken. Eine letzte Gewissheit zu den sich vor der Umsetzung des Vorhabens noch ansiedelnden geschützten Arten ist niemals gegeben. Sollten sich neue Verdachtsmomente eines möglichen Verbotstatbestands ergeben, so muss dies der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden, damit in Abstimmung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden können.

Bereits vor und während der Arbeiten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, die die Auswirkungen auf die Umgebung verringern.

Allgemeine Maßnahmen

- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Ausführung der Baumaßnahmen.
- Soweit möglich, werden Fahrzeuggeräusche durch die Nutzung aktueller technischer Standards reduziert
- Vermeidung des Eintrags von Fremdmaterialien / Fremdstoffen / Schadstoffen
- Einsatz von Maschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
- Fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Abfälle sowie Abwässer
- Wenn ein Rückschnitt von Gehölzen erforderlich sein sollte ist dies ausschließlich im dafür laut Naturschutzrecht vorgesehenen Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Das Abschieben des Mutter- und Oberbodens sollte außerhalb der Reproduktionszeiten (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten) erfolgen.
- Vermeiden des Betretens und/oder Befahrens der nicht vom B-Plan in Anspruch genommenen Flächen im Umfeld der Fläche.

Projektgebundene Maßnahmen

In diesem Zusammenhang wird auf die in der Begründung zum 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 481-1 "Iltisweg" dargelegten Festlegungen verwiesen (vgl. LHM 2020).

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Aus heutiger Sicht sind für das geplante Vorhaben zunächst keine solche Maßnahmen notwendig. Sollten bei den bei Bedarf vorzunehmenden Gehölzkontrollen für Fledermäuse und/oder Vögel geeignete Quartierstrukturen festgestellt werden, sind dafür entsprechend der festgestellten Anzahl und im räumlichen Zusammenhang zum B-Plangebiet Ersatzstrukturen (Fledermaus-Quartierkästen und Nisthilfen) auszubringen.

4.3 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer Prüfung auf der Grundlage von aktuellen Übersichtserfassungen, behördlicherseits zur Verfügung gestellten Fachdaten wie auch eigenen älteren Erfassungsdaten wurde festgestellt, dass mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 481-1 "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg bei Berücksichtigung und Einbeziehung der benannten Maßnahmen für die prüfrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Stendal, im September 2021

Dipl.-Ing. (FH) B. Schäfer Bearbeiter

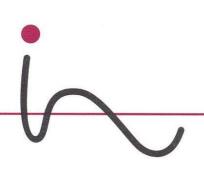
Literatur- und Quellenverzeichnis

(AUSZUG)

- BfN (2014) = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie. Stand 2014. URL: http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ [Zugriffsdatum: 07.09.2020]
- GROSSE, W.-R., B. SIMON, M. SEYRING, J. BUSCHENDORF, J REUSCH, F. SCHILDHAUER, A. WESTERMANN & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- GROSSE, W.-R., F. Meyer & M. SEYRING (2020): Rote Listen der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1/2020: 345-355.
- IHU (2007): Erfassung der Amphibien in geschützten Biotopen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg im Jahr 2007. (unveröff. Gutachten).
- IHU (2021): Übersichtserfassung Brutvögel und Feldhamster im Jahr 2021 für die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum B-Plan "Iltisweg". (unveröff. Gutachten).
- LHM & REICHHOFF (1993): LHM = LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG (Hrsg.): Beschreibung geschützter Biotope im Stadtgebiet von Magdeburg. (unveröff.)
- LHM (2016) = LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG (Hrsg.): Landschaftsplan/ Landschaftsrahmenplan der Landeshauptstadt Magdeburg Erläuterungsbericht. Entwurf Stand 28.07.2016.
- LHM (2020) = LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG (Hrsg.): Begründung zum 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 481-1 "Iltisweg". Stand: September 2020
- LAU (1995) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT: Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Hrsg. Min. f. Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt. 216 S.
- LAU (2004) = Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.). TROST, M. & U. RUGE (Redakt.): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2004.
- LAU (2021): Auszug aus der beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführten Datenbank zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten für das Untersuchungsgebiet: [Datenabfrage Stand: Juli 2021].
- MALCHAU, W. (2020): Rote Listen der Blatthornkäfer (Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Ochodaeidae, Scarabaeidae) des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1/2020: 711-720.
- NEUMANN, V., W. MALCHAU, A. RÖSSLER & O. BLOCHWITZ (2020): Rote Listen der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1/2020: 727-736.
- RANA (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten Erarbeitung im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung. [https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten_und_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf (Zugriffsdatum: 15.06.2020)]
- REICHHOFF, L.; KUGLER, H.; REFIOR, K. & G. WARTHEMANN (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01.01.2001). Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz, 57: 13-112.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. Apus. 22: 3-80.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze und Richtlinien:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2021 (BGBI. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG Sachsen-Anhalt) in der Fassung vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBI. Sachsen-Anhalt S. 346)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie FFH-RL) in der Fassung vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013
- Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Juni 1994 (MBI. Sachsen-Anhalt S. 2099), zuletzt geändert durch RdErl. des MULE vom 15. Februar 2020 (MBI. Sachsen-Anhalt Nr. 19/2020, v. 02.06.2020)





Übersichtserfassung Brutvögel und Feldhamster im Jahr 2021

für die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum B-Plan 481-14 "Iltisweg" Magdeburg

Auftraggeber:

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt Landeshauptstadt Magdeburg

An der Steinkuhle 6

39128 Landeshauptstadt Magdeburg

Auftragnehmer:

IHU Geologie und Analytik GmbH

Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23 39576 Hansestadt Stendal

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) B. Schäfer

LA Dipl.-Ing. (FH) N. Stiller

Ort, Datum:

Stendal, im September 2021

IHU Geologie und Analytik

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1:

Tabellenverzeichnis	_ 1
Abbildungsverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	_ 1
1 Veranlassung	_ 2
2 Geographische Übersicht und Kurzbeschreibung des Gebietes	
3 Brutvogelerfassung (Aves)	_ 4
3.1 Material und Methoden	
3.2 Untersuchungsergebnisse	_ 5
4 Übersichtserfassung des Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>)	_ 8
4.1 Material und Methoden	_ 8
4.2 Untersuchungsergebnisse	_ 8
Literatur- / Quellenverzeichnis	11
Anlagen	12
Anlagen 1	13
Tabellenverzeichnis Tab. 1: Übersichtserfassung Brutvögel - B-Plangebiet "Iltisweg" Landeshauptstadt Magdeburg Avifaunistische Erfassung B-Plangebiet Nr. 481-14 "Iltisweg", Tageslisten	_
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage der B-Planfläche "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg	_ 2
Abb. 2 a & b: Blick über die B-Planfläche von der südöstliche Spitze der im Jahr 2021 ackerbau genutzten Fläche.	
Abb. 3 a & b: Blick über die B-Planfläche von der an der südlichen B-Plangrenze gelegenen Zuwegt zur im Jahr 2021 ackerbaulich genutzten Fläche.	
Abb. 4 a & b: Blick über den Stoppelacker von der südöstlichen Spitze der Ackerfläche, der auf mögliches Vorkommen des Feldhamsters geprüft wurde.	
Abb. 5 a & b: Blick von der nordwestlichen Spitze der Ackerfläche, die auf in mögliches Vorkomn des Feldhamsters geprüft wurde	nen _ 9
Abb. 6 a & b: Blick über die Ackerfläche von der an der südlichen B-Plangrenze gelegenen Zuwegt zur Ackerfläche.	ung 10
Abb. 7 a & b: Blick über das B-Plangebiet von der südöstlichen Spitze der Ackerfläche	10
Anlagenverzeichnis	

Avifaunistische Erfassung B-Plangebiet Nr. 481-14 "Iltisweg", Tageslisten (Brutzeit 2021)

1 Veranlassung

Für den Bebauungsplan Nr. 418-1 "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf der Grundlage von Übersichtserfassungen der Brutvögel und des Feldhamsters gefordert. Weiterhin sollten bei den Begehungen gegebenenfalls angetroffenen weitere wertgebende Arten mit erfasst werden.

Mit der Durchführung der Übersichtserfassungen und der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde die Firma IHU Geologie und Analytik GmbH durch die Landeshauptstadt Magdeburg beauftragt.

Die Unterlage zur Darstellung der Ergebnisse der Übersichtserfassungen wird hiermit vorgelegt.

2 Geographische Übersicht und Kurzbeschreibung des Gebietes

Standortangaben:

Bundesland: Sachsen-Anhalt

Landkreis: Landeshauptstadt Magdeburg
Stadt/Gemeinde: Landeshauptstadt Magdeburg

Gemarkung: Magdeburg

Topografische Karte (TK 25): 3835-4 (Magdeburg)

Die Untersuchungsfläche befindet sich in der Landeshauptstadt Magdeburg im südlichen Teil des Stadtgebietes im Stadtteil Salbke und im Ortsteil Lüttgen-Salbke. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 4,9 ha. Auf der Fläche befinden sich keine Gewässer.

Zur konkreten Abgrenzung der B-Planfläche wird auf die entsprechenden Unterlagen des B-Plans verwiesen. Einen Überblick zur Lage gibt die nachfolgende Abbildung.

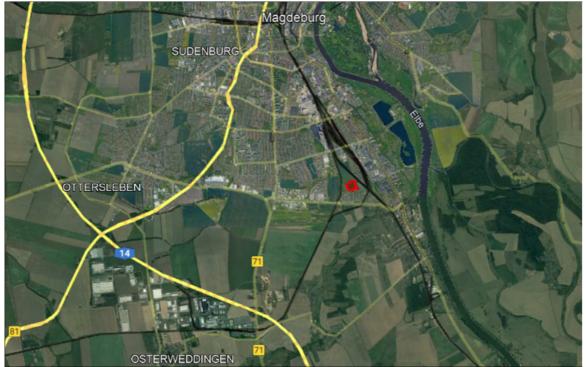


Abb. 1: Lage der B-Planfläche "Iltisweg" in der Landeshauptstadt Magdeburg (rote Graphik) (Grundlage: © 2020 GeoBasis-DE/BKG, © 2018 Google, Bildaufnahmedatum 06.08.2020; rote Graphik ergänzt)

Das Bebauungsplan- und Untersuchungsgebiet ist im Wesentlichen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die umgebende Wohnbebauung geprägt. Bei den Ackerflächen, die mit dem B-Plan als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden sollen, handelt es sich um im Untersuchungsjahr 2021 als zum Anbau von Getreide (Weizen) genutzte Flächen mit einer Größe von ca. 42.100 m² (4,2 ha). Bei den übrigen zum B-Plangebiet gehörenden Flächen (ca.7.070 m²) handelt es sich um Verkehrsflächen mit begleitenden Grünanlagen, ein in den B-Plan eingeschlossenes bereits bebautes Wohngrundstück sowie Grundstücksteilflächen der an die Ackerfläche angrenzenden Wohngrundstücke. Die Wohnbebauung kann als Gartenstadt klassifiziert werden.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zunächst von Arten des Offen- und Halboffenlandes auszugehen. Wobei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen wird, dass für reine Offenlandarten durch die angrenzenden Siedlungs- und Gehölzstrukturen nur sehr eingeschränkt geeignete Habitate vorhanden sind.

Auf den übrigen zum B-Plangebiet gehörenden Flächen ist mit den Arten der Siedlungen und des Siedlungsrandes zu rechnen.

Im Umfeld der B-Planfläche finden sich vergleichbare Habitatstrukturen wie auf der Fläche. Dabei sind nördlich weitere Ackerflächen und östlich, südlich und westlich angrenzend die beschriebene Wohnbebauung vorhanden. Somit ist für die meisten Vogel- und gegebenenfalls anderen Tierarten von einem regelmäßigen Wechsel zwischen der B-Planfläche und den angrenzenden Biotopen auszugehen.

Als im Umfeld vorhandene Sonderstrukturen ist auf die westlich und östlich in einer Entfernung von zum Teil weniger als 100 m an der B-Planfläche vorbeiführenden Eisenbahntrasse und ein ebenfalls westlich gelegenes von Gehölzen umgebenes Kleingewässer hinzuweisen. Bei dem Kleingewässer handelt es sich um den geschützten Biotop GB0053 - Kleingewässer zwischen Wolfsweg und Eisenbahn/ Feuchtbiotop Wolfsschlucht.





Abb. 2 a & b: Blick über die B-Planfläche von der südöstliche Spitze der im Jahr 2021 ackerbaulich genutzten Fläche. (27.05.2021, B. Schäfer)





Abb. 3 a & b: Blick über die B-Planfläche von der an der südlichen B-Plangrenze gelegenen Zuwegung zur im Jahr 2021 ackerbaulich genutzten Fläche. (10.06.2021, B. Schäfer)

3 Brutvogelerfassung (Aves)

3.1 Material und Methoden

Bei den Biotopen auf der B-Planfläche handelt es sich im Wesentlichen um als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen. In den Randbereichen des B-Plangebiets sind zum Teil Verkehrsflächen sowie Siedlungsrandbereiche eingeschlossen.

Entsprechend der im Jahreslauf mit Bezug auf die Erfassung von Brutvögeln späten Beauftragung wurden ab Anfang Mai Übersichtsbegehungen auf der Fläche durchgeführt.

Dabei lag der Schwerpunkt auf den sogenannten wertgebenden Arten und den Arten der Feldflur. Grundsätzlich wurden aber alle anwesenden Arten zumindest halbquantitativ erfasst. Als wertgebende Arten sind in diesem Zusammenhang die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sowie die Vogelarten der Gefährdungskategorien der Roten Liste Sachsen-Anhalts (Schönbrodt & Schulze 2017) zu verstehen. Für die vorgenannten Artgruppen wurde, wenn möglich, eine punktgenaue Verortung auf der Untersuchungsfläche vorgenommen und nach Abschluss der Geländearbeiten im Rahmen der Auswertung sogenannte Papierreviere gebildet.

Auch bei allen anderen Arten wurden während der Begehungen alle revieranzeigenden Individuen in Tageskarten eingetragen, so dass für diese Arten auf der Grundlage der Erfassung eine Angabe zur Anzahl der Reviere mittels einer halbquantitativen Abschätzung gegeben wird. Dies gibt Aufschluss über Bestand, Verbreitung und Status der einzelnen Arten. Auch bei allen anderen Arten wurden während der Begehungen alle revieranzeigenden Individuen in Tageskarten eingetragen. Die Kartierung der häufigen Vogelarten entsprach somit einer erweiterten Linientaxierung.

Als Untersuchungsgebiet für die Übersichtserfassung waren die Arten auf der vorgegebenen B-Planfläche sowie die von den Rändern der B-Planfläche wahrnehmbaren Vogelarten im Umfeld der Fläche zu erfassen. Schwerpunktmäßig wurden die Ackerflächen bearbeitet.

Die Kartierung erfolgte vereinbarungsgemäß durch insgesamt sechs Begehungen in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie zwei Abend-/Nachtbegehungen während der Hauptbrutzeit der für den Untersuchungsraum relevanten Vogelarten.

Die Termine der einzelnen Begehungen und die Zeit können den Tageslisten für die einzelnen Untersuchungsflächen entnommen werden.

Im Rahmen der Auswertung wird für die wertgebenden Arten anhand der vorliegenden Beobachtungsdaten eine Einschätzung zu deren Status (SÜDBECK et al. 2005) vorgenommen. Dabei erfolgte die Ermittlung zum Status der Arten als mögliche Brutvögel entsprechend den bei SÜDBECK et al. (2005) dargestellten EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (vgl. HAGEMEIJER & BLAIR 1997):

BZB Brutzeitfeststellung oder -beobachtung/ Mögliches Brüten (A)

BV Brutverdacht/ Wahrscheinliches Brüten (B)

BN Brutnachweis/ Gesichertes Brüten (C)

Für die wahrscheinlichen und sicheren Brutvögel (BV und BN) wird vom Vorhandensein von einem oder mehreren (Brut-)Revier(en) im Untersuchungsgebiet ausgegangen und es wird auf der Grundlage der beobachteten Verhaltensweisen die Anzahl der angenommenen Reviere angegeben.

Wenn aufgrund der Aktionsradien ein Bezug zur Untersuchungsfläche bestehen kann, werden bekannte Vorkommen von Vögeln aus dem Umfeld der Vorhabensfläche berücksichtigt.

Neben den Arten mit einer der vorgenannten Statusangaben werden die bei der Brutvogelerfassung beobachteten Nahrungsgäste (NG) und die dem Zug- und Rastaspekt (Z & R) zuzuordnende Arten angegeben.

Die Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten, deren Status und die angenommene Revieranzahl auf den Untersuchungsflächen erfolgt in Tabellen. Dafür wird eine Artenliste, der dem Brutzeitaspekt zuzuordnenden Arten erstellt. Die Beobachtungen auf den Untersuchungsflächen wurden in Tageslisten zusammengefasst aufgenommen und daraus die Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten (Brutvögel) erstellt. Ihr Status auf der Fläche und bei wahrscheinlichen Brutvorkommen auf der Erweiterungsfläche die Anzahl der Reviere wird dargestellt (vgl. Tab. 1).

Auf der Grundlage der nachgewiesenen Arten und gegebenenfalls der Anzahl der Reviere werden ergänzende textliche Angaben zum Status einzelner Arten auf der Fläche und zum Vorkommen im Landschaftsraum gegeben.

Die wissenschaftliche Nomenklatur und systematische Folge der Vogelarten in der Tabelle orientieren sich an BARTHEL & HELBIG (2019) und die deutschen Namen an BARTHEL & HELBIG (2005). Der Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten ergibt sich aus der Listung in der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU VSchRL, Richtlinie 79/409/EWG) und den Angaben im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie den Einstufungen in den Roten Listen der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE et al. 2017) und der Bundesrepublik Deutschland (RYSLAVY et al. 2020).

3.2 Untersuchungsergebnisse

Insgesamt wurden bei der Brutvogelerfassung 30 Vogelarten auf der B-Planfläche oder in ihrem Umfeld nachgewiesen. Diese werden in der nachfolgenden Gesamtartenliste dargestellt.

Tab. 1: Übersichtserfassung Brutvögel - B-Plangebiet "Iltisweg" Landeshauptstadt Magdeburg (Brutzeit 2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL ST	RL D	VR	S	Status	Status	Status
BARTHEL & HELBIG (2005)	BARTHEL & KRÜGER (2019)	BV	BV	ı		Acker	Siedlung	Umfeld
						B-Plan	B-Plan	B-Plan
Ringeltaube	Columba palumbus				§	NG	BV (1-2)	BV
Türkentaube	Streptopelia decaocto				§		BV (1)	BV
Rotmilan	Milvus milvus	V		I	§§			NG
Bienenfresser	Merops apiaster				§§	NG	NG	NG
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§			NG
Eichelhäher	Garrulus glandarius				§	NG	BZB	BV
Elster	Pica pica				§	NG	BV (1)	BV
Aaskrähe	Corvus corone				§	NG	BV (1)	BV
Blaumeise	Cyanistes caeruleus				§		BV (1)	
Kohlmeise	Parus major				§		BV (1-2)	BV
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§	BV (1)		BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§			BV
Gelbspötter	Hippolais icterina	V			§		BV (1)	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§		BV (1)	BV
Klappergrasmücke	Sylvia curruca				§		BV (1)	
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§			BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§			BV
Star	Sturnus vulgaris	V	3		§	NG	BZB/NG	BV
Amsel	Turdus merula				§		BV (1-2)	BV
Singdrossel	Turdus philomelos				§			BV
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§			BV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§		NG	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL ST	RL D	VR	S	Status	Status	Status
BARTHEL & HELBIG (2005)	BARTHEL & KRÜGER (2019)	BV	BV	I		Acker	Siedlung	Umfeld
						B-Plan	B-Plan	B-Plan
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus				§		NG	BV
Haussperling	Passer domesticus	V			Ø	NG	BV (mi.2)	BV
Feldsperling	Passer montanus	V	V		8			BV
Heckenbraunelle	Prunella modularis				§		BV (1)	BV
Wiesenschafstelze	Motacilla flava				§			BV
Buchfink	Fringilla coelebs				§		BV (1)	
Grünfink	Chloris chloris				§			BV
Stieglitz	Carduelis carduelis				§			NG

Die Abkürzungen bedeuten: RL ST = Rote Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020); Kat. d. Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Art der Vorwarnliste; VR I = Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) der EU - Anhang I, I = Listung d. Art im Anh. I d. VSchRL; S = Schutz nach BNatSchG (2009)/ BArtSchV, § = besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art;

BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZB = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, Z&R = Zug und Rast(vogel), Angabe in Klammern z.B. (4-5) = Anzahl der Reviere; ↔ = die Art nutzt auch angrenzende Flächen;

Von den 30 insgesamt nachgewiesenen Arten wurde mit der Feldlerche lediglich eine Art mit einem Revier auf den innerhalb der B-Planfläche liegenden Ackerfläche nachgewiesen. Zwei weitere Reviere der Feldlerche und ein Revier der Schafstelze wurde auf der nördlich angrenzenden Ackerfläche erfasst

Die übrigen Arten nutzen die Ackerfläche gegebenenfalls als Nahrungshabitat, die Zentren ihrer Reviermittelpunkte (Nester) liegen aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche jedoch in den zumindest zum Teil von Gehölzen geprägten Siedlungsrandstrukturen auf der B-Planfläche oder in ihrem Umfeld.

Von den festgestellten Vogelarten wird der Rotmilan im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie Nr. 79/409/EWG; VSRL) aufgeführt. Dabei nutzt der Rotmilan die B-Planfläche gegebenenfalls als Nahrungshabitat. Das Revierzentrum befindet sich im weiteren Umfeld der B-Planfläche. Es hat keinen Bezug zur Erweiterungsfläche.

Da alle einheimischen Arten entsprechend Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt sind, unterliegen alle nachgewiesenen Arten diesem Schutzstatus. Zusätzlich zu den besonders geschützten Arten sind einzelne Arten streng geschützt. So unterliegen bspw. die meisten Greifvögel oder viele Koloniebrüter diesem zusätzlichen strengen Schutz.

In den Roten Listen der Brutvögel Sachsen-Anhalts wird von den nachgewiesenen Vogelarten die Feldlerche in einer Gefährdungskategorie (Kat. 3) geführt. In der Vorwarnliste werden fünf Vogelarten geführt.

In der Roten Liste Deutschlands werden zwei Vogelarten in einer Gefährdungskategorie (Kat. 3) und eine Art in der Vorwarnliste geführt (vgl. Tabelle 1).

Die Ackerfläche sind grundsätzlich den landwirtschaftlichen Flächen zuzuordnen. Aufgrund der geringen Flächengröße der hier betrachtete Vorhabenfläche wie auch der in großen Teilen umgebenden Wohnbebauung ist eine Zuordnung zu einem Lebensraumtyp entsprechend des Leitartenkonzeptes (FLADE 1994) nur sehr begrenzt aussagekräftig. Als Leit- bzw. Charakterarten der Feldflur kommen damit Grauammer, Wachtel und Raubwürger sowie die Feldlerche als steter Begleiter in Frage. Davon wurde nur die Feldlerche nachgewiesen, so dass dem Artenbündel nur ein sehr geringer Grad der Vollständigkeit zuzusprechen ist. Für die Siedlungsrandflächen kann der Lebensraumtyp "Gartenstädte" herangezogen werden, für den Haussperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Türkentaube, Grauschnäpper Straßentaube und Mehlschwalbe als Leitarten genannt werden (FLADE 1994). Von diesen wurden Haussperling, Gartenrotschwanz und Türkentaube nachgewiesen, so dass bei Berücksichtigung der nur geringen Flächenanteile der Siedlungsrandbereiche ein mittlerer Grad der Vollständigkeit des Leitartenbündels festgestellt werden kann.

Mit Bezug auf Feldlerche ist anzumerken, dass es sich um eine Offenlandart handelt, die zu höhenwirksamen Strukturen, wie bspw. zusammenhängenden Gehölzen oder einer (geschlossen) Bebauung einen gewissen Meideabstand einhält. Somit sind größere Flächenanteile der hier betrachteten von Acker eingenommenen B-Planfläche für die Feldlerche aus spezifischen Gründen als mögliches Habitat auszuschließen. Der angenommen Reviermittelpunkt des nachgewiesenen Reviers befindet sich demzufolge auch im nördlichen Randbereich der B-Planfläche. Zusätzlich sind die Ackerbereiche im Übergang zur angrenzenden Siedlungsbebauung auch als häufig und regelmäßig von Hauskatzen genutztes Streifgebiet einzuordnen, was eine Nutzung durch die Vogelarten der Feldflur (Bodenbrüter) zusätzlich erschwert.

Auf der B-Planfläche befinden sich nur in den Siedlungsrandbereichen außerhalb der Ackerfläche Gehölze, so dass Horste oder größere Nester von Greifvögeln oder anderen größere auf Gehölzen brütenden Vogelarten mit Bezug zu der Ackerfläche ausgeschlossen werden können. In den am Rand der B-Planfläche vorhandenen Bäumen wurden keine Horste festgestellt. Lediglich in den Gärten südwestlich der Ackerfläche wird aufgrund der vorliegenden Beobachtungen ein Neststandort der Aaskrähe angenommen. Der Neststandort konnte im belaubten Zustand der Gehölze jedoch nicht lokalisiert werden. Hinweise auf gegebenenfalls am Boden brütende Greifvögel wurden nicht erbracht.

In einer westlich der B-Planfläche an der Bahntrasse gelegenen Gehölzreihe wurden ein größeres Nest/Horst festgestellt. Aufgrund der Größe des Horstes kann es sich dabei um einen früheren Horst Greifvogelhorst gehandelt haben. Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Besetzung im Untersuchungsjahr festgestellt, so dass nicht von einem aktuelle besetzten Brutplatz ausgegangen wird.

Bei der für das Gebiet und sein Umfeld durchgeführten Abfrage beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wurden für den Rotmilan im abgefragten Radius um das B-Plangebiet keine bei der landesweiten Erfassung im Jahr 2012 erfasste Brutplätze mitgeteilt. Abschließend soll auf die bei der zur Prüfung eines möglichen Vorkommen des Feldhamsters Anfang August durchgeführten Begehung über der B-Planfläche beobachteten Bienenfresser hingewiesen werden. Die in der Region in den letzten Jahren zunehmende Vogelart ist auf im Boden, und meist in Abbruchkanten, gegrabene Brutröhren angewiesen. Es wird angenommen, dass es sich bei den am Ende Ihrer Brutzeit beobachteten Vögeln entweder um in den südsüdwestlich gelegenen Abbaustellen westlich von Magdeburg Beyendorf oder um in Abbruchkanten in der östlich gelegenen Elbaue brütende Vögel auf der morgendlichen Nahrungssuche gehandelt hat. Ein Brutvorkommen mit Bezug zum B-Plangebiet wird ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf der geplanten von Veränderungen durch die Neuausweisung als Allgemeines Wohngebiet betroffenen Ackerfläche die Feldlerche mit einem Revier als wahrscheinlicher Brutvogel vorkommt.

Die Reviere der anderen nachgewiesenen Arten haben Ihre Reviermittelpunkte im Umfeld der Ackerfläche in den Siedlungsrandbereichen.

Eine weitergehende Bewertung der Brutvögel erfolgt innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum B-Plan Iltisweg.

4 Übersichtserfassung des Feldhamsters (Cricetus cricetus)

4.1 Material und Methoden

Für die Vorhabenflächen sind bisher keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen des Feldhamsters bekannt. Durch den anstehenden Lössboden mit seinen für den Feldhamster günstigen Habitatstrukturen ist eine Besiedlung dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Eine Besiedlung wird aufgrund der die Ackerfläche auf drei Seiten umgebenden Wohnbebauung der auch im weiteren Umfeld vorherrschenden Bebauung als eher unwahrscheinlich erachtet. Zusätzlich erschwert die Lage der B-Planfläche in einem "Gleisdreieck" eine mögliche Besiedlung und/oder Wiederbesiedlung der Fläche zusätzlich.

Im Rahmen der Untersuchung erfolgte dennoch eine Übersichtsbegehung der bisher als Acker genutzten B-Planfläche um eine Besiedlung der Vorhabenfläche durch den Feldhamster weitgehend ausschließen zu können.

Die Erfassung des Feldhamsters soll durch eine gezielte Suche von Bauen und/oder nach Tätigkeitsspuren und Anwesenheitsmerkmalen erfolgen. Die Kartierung von Bauen sollte entweder im Frühjahr nach Ende der Überwinterung oder im Spätsommer/Frühherbst vor Beginn der Überwinterung erfolgen. Der Zeitpunkt der Ermittlung der Feldhamsterbaue ist vom Vegetationsaufwuchs/Erntebeginn auf der untersuchten Fläche und dem Ende/Anfang der Überwinterung abhängig. Das Ende/der Anfang der Überwinterung kann sich über einen langen Zeitraum erstrecken, so dass hinsichtlich des Kartierzeitpunktes im Frühjahr häufig ein Kompromiss gefunden werden muss, um die mit landwirtschaftlichen Kulturen bestandene Fläche noch einsehen zu können (WEIDLING & STUBBE 1998).

Aufgrund der vorgenannten Erfassungsschwierigkeiten im Frühjahr, dem Zeitpunkt der Beauftragung und der im Jahr 2021 angebauten Feldfrucht Getreide wurde eine ausschließlich auf die Erfassung möglicher Vorkommen des Feldhamsters ausgerichtete Begehung der Vorhabenfläche nach der Ernte im Sommer angestrebt und durchgeführt. Dabei wurde die Flächen in Form von parallelen Streifen kontrolliert und dabei auf vorhandene Baue, Fallröhren, Schlupflöcher sowie anderen Tätigkeitsspuren des Feldhamster wie auch anderer grabender Tiere geachtet und diese erfasst. Zusätzlich wurde bei den auf die Erfassung von Vögeln ausgerichteten Begehungen auch auf den Feldhamster und auf mögliche Spuren und Zeichen der Art geachtet.

Da keine Baue des Feldhamsters oder sonstige Hinweise auf die Art gefunden wurden, wird auf die kartografische Darstellung verzichtet. Es erfolgt eine Beschreibung der durchgeführten Arbeiten sowie eine Fotodokumentation.

4.2 Untersuchungsergebnisse

Der Feldhamster wird in Sachsen-Anhalt in der Kategorie 1 der Roten Liste (TROST et al. 2020) und in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie 1 (MEINIG et al. 2020) geführt und gilt dementsprechend in Sachsen-Anhalt wie auch in Deutschland als stark gefährdet. Er wird nach EU-Recht geschützt und im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie) gelistet. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Feldhamster eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.

Nachfolgend werden die zur Erfassung der Art durchgeführten Arbeiten und die auf den im Jahr 2021 mit Getreide (Winterweizen) bestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen des B-Plangebietes erbrachten Beobachtungen dargestellt.

Zunächst wurde bei allen auf die Erfassung von Vögeln ausgerichteten Begehungen auf den Feldhamster und auf mögliche Spuren und Zeichen der Art geachtet. Dabei gelangen keine Nachweise oder irgendwelche Hinweise auf ein mögliches Vorkommen.

Weiterhin wurde eine konkret auf die Erfassung des Feldhamsters ausgerichtete Begehung der Fläche am 06.08.2021 durchgeführt. Zu dem Zeitpunkt war die Ackerfläche frisch abgeerntet, die Getreidestoppel standen noch und die Fläche war noch nicht gegrubbert. Somit wären Baue von gegebenenfalls anwesenden Feldhamstern durch das Grubbern noch nicht oberflächlich verschüttet und dementsprechend gut nachweisbar gewesen.

Die Fläche wurde begangen und auf ihr intensiv nach Hinweisen auf den Feldhamster gesucht. Es wurden keine Hinweise auf die Art gefunden.





Abb. 4 a & b: Blick über den Stoppelacker von der südöstlichen Spitze der Ackerfläche, der auf ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters geprüft wurde. (06.08.2021, B. Schäfer)





Abb. 5 a & b: Blick von der nordwestlichen Spitze der Ackerfläche, die auf in mögliches Vorkommen des Feldhamsters geprüft wurde. (06.08.2021, B. Schäfer)



Abb. 6 a & b: Blick über die Ackerfläche von der an der südlichen B-Plangrenze gelegenen Zuwegung zur Ackerfläche. (06.08.2021, B. Schäfer)



Abb. 7 a & b: Blick über das B-Plangebiet von der südöstlichen Spitze der Ackerfläche [Panoramafoto, 180°] (B. Schäfer 06.08.2021).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf der Untersuchungsfläche keine Hinweise auf den Feldhamster gefunden wurden. In Verbindung mit den umgebenden für den Feldhamster sehr ungünstigen Strukturen (Bebauung, Gleisanlagen und Verkehrswege), ist ein Vorkommen auf der Untersuchungsfläche sehr unwahrscheinlich und weitgehend auszuschließen.

Literatur-/Quellenverzeichnis

- BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola 19: 89-111.
- BARTHEL, P. H. & T. KRÜGER (2019): Liste der Vögel Deutschlands, Version 3.2. DO-G Radolfzell.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2021 (BGBI. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching. 879 S.
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds Their Distribution and Abundance. London.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (2): 73 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz, 57: 13-112.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. Apus. 22: 3-80
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TROST, M., B. OHLENDORF, R. DRIECHCIARZ, A. WEBER, T. HOFMANN & K. MAMMEN (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt Säugetiere (Mammalia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1: 293-302.
- WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. Ökologie und Schutz des Feldhamster: 259-276.

Anlagen

Anlagen 1

Tab. 2: Avifaunistische Erfassung B-Plangebiet Nr. 481-14 "Iltisweg", Tageslisten (Brutzeit 2021)

Deutscher Name Barthel & Helbig (2005)	B-Plan Acker	B-Plan Siedlung	Umfeld B-Plan	B-Plan Acker	B-Plan Siedlung	Umfeld B-Plan	B-Plan Acker	B-Plan Siedlung	Umfeld B-Plan	B-Plan Acker	B-Plan Siedlung	Umfeld B-Plan	B-Plan Acker	B-Plan Siedlung	Umfeld B-Plan	B-Plan Acker	B-Plan Siedlung	Umfeld B-Plan	Status Acker	Status Siedlung	Status Umfeld
	07.05.2021 Morgen/Vorm.	07.05.2021 Morgen/Vorm.	07.05.2021 Morgen/Vorm.	11.05.2021 Abend	11.05.2021 Abend	11.05.2021 Abend	27.05.2021 Morgen/Vorm.	27.05.2021 Morgen/Vorm.	27.05.2021 Morgen/Vorm.	10.06.2021 Morgen/Vorm.	10.06.2021 Morgen/Vorm.	10.06.2021 Morgen/Vorm.	23.06.2021 Abend	23.06.2021 Abend	23.06.2021 Abend	06.08.2021 Morgen/Vorm.	06.08.2021 Morgen/Vorm.	06.08.2021 Morgen/Vorm.	B-Plan	B-Plan	B-Plan
Wachtel															Ka neg.				-		
Ringeltaube									1 si		1si+1anfl	2 si		1 si	2 si	~10 fs	2 si	2 si	NG	BV (1-2)	BV
Türkentaube		2 fs ↔	\leftrightarrow		1 si															BV (1)	BV
Rotmilan			1 fs																		NG
Bienenfresser																\leftrightarrow	\leftrightarrow	10 fs/üf	NG	NG	NG
Turmfalke									1 fs												NG
Eichelhäher	\leftrightarrow	1 anfl.													1 af				NG	BZB	BV
Elster								\leftrightarrow	1 w		\leftrightarrow	1 w			1 w, 1 fs	1 fs		2 rf	NG	BV (1)	BV
Aaskrähe	1 fs	(2) rv													1 rf	(2) fs	1 Fam rv.		NG	BV (1)	BV
Blaumeise					1 si			1 si/rf												BV (1)	
Kohlmeise					1 si						1 si/rf				mi. 1 si					BV (1-2)	BV
Feldlerche	1 si ↔		2 si	1 si ↔		1 si	1 si ↔		3 si			1 si, 3 af	1 si		2 si				BV (1)		BV
Zilpzalp												1 si			1 si						BV
Gelbspötter											1 si			1 si						BV (1)	
Mönchsgrasmücke						1 si						1 si			1 si					BV (1)	BV
Klappergrasmücke		1 si						1 si												BV (1)	
Dorngrasmücke												1 si			1 si						BV
Zaunkönig												1 si			1 rf						BV
Star			mi. 4 si				1 fs		3 si		1 fs	mi. 2 si			2 si, 3 rf				NG	BZB/NG	BV
Amsel			1,0 af			1 si		1 si/rf	2 si, 1 dj		1 si	1 si			2 si/rf					BV (1-2)	BV
Singdrossel						1 si									1 si						BV
Nachtigall			mi. 1 entf.			mi. 1 entf.						1 si									BV
Hausrotschwanz						1 si		\leftrightarrow	1 si			1 si			1 rf/w					NG	BV
Gartenrotschwanz								\leftrightarrow	1 si						1 rf/wa					NG	BV
Haussperling		2 si	mi. 10 si			mi. 5 si/rf			mi. 8 si/rf			mi. 11 si	mi. 10 fs		mi. 5 rf	mi. 20 fs	1 rf		NG	BV (mi.2)	BV
Feldsperling									mi. 1 si/af			1 si/rf									BV
Heckenbraunelle		1 si	1 si		1 si	2 si														BV (1)	BV
Wiesenschafstelze												1 si/rv			1 rf						BV
Buchfink		1 si						1 rf												BV (1)	
Grünfink			1 si			1 si			1si/rf												BV
Stieglitz																		5 fs			NG

Die Abkürzungen bedeuten: si = singend; rf = rufend; w = warnend, wa = wachend; fs = futtersuchend; üf = überfliegend; af/anfl = ab-/anfliegend; ra = rastend; ba = balzend; pull/ juv/ dj. = diesjährige Jungvögel; rv = Revierverhalten; Ho = Horst; Ne = Nest; Bh = Bruthöhle; x,x = Anzahl Männchen, Anzahl Weibchen; (1,1) = offensichliche Paarbindung; (2/x) = 2 oder mehr Exemplare zusammenhaltend (mögliche Paarbindung oder Trupp zusammenhaltend); KA neg. = Einsatz Klangattrappe negativ; SB = Sichtbeobachtung, entf. = weit vom Untersuchungsgebiet entfernt BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZB = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, Z&R = Zug und Rast(vogel), Angabe in Klammern z.B. (4-5) = Anzahl der Reviere; \(\to = \) die Art nutzt auch angrenzende Flächen;